Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

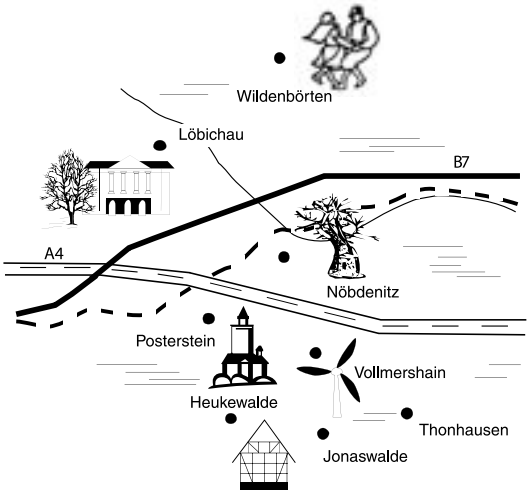

12. Ausgabe | 2. Dezember 2010 | 16. Jahrgang

Foto: Anja Kleiner, Pixelio

Wir wünschen allen Einwohnerinnen und Einwohnern eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles und harmonisches Weihnachtsfest im Kreise der Familie und für das Jahr 2011 viel Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Die Vorsitzende sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"

- Amtlicher Teil -

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“

Mitteilung der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

in der Zeit **vom 11. Dezember 2010 bis 10. Januar 2011** wird die turnusmäßige Jahresendablesung Ihres Wasserzählers durch Beauftragte der Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ Nöbdenitz durchgeführt.

Bitte gewähren Sie unseren Mitarbeitern Zutritt und halten die Messeinrichtung für die Ablesung zu den oben genannten Zeiten zugänglich. Für Ihre freundliche Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich.

Jürgen Ronneburger, Werkleiter

Gemeinde Heukewalde

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat in seiner Sitzung am 04. November 2010 die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heukewalde für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 10. November 2010 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt und der Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 i.V. m. § 60 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heukewalde 2010

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Gemeinde Heukewalde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€ verändert
a) im Verwaltungshaushalt mit				
Einnahmen	38.675	30.511	211.890	220.054
und Ausgaben	24.189	16.025	211.890	220.054
b) im Vermögenshaushalt mit				
Einnahmen	10.003	29.689	90.561	70.875
und Ausgaben	15.950	35.636	90.561	70.875

§ 2

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Heukewalde, den 16.11.2010

Gemeinde Heukewalde

Piewak, Bürgermeister

Auslegungshinweis zur Nachtragshaushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **06.12. – 21.12.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Heukewalde, den 16.11.2010

Piewak, Bürgermeister

Wasserzählerablesung

In der Zeit vom 13.12. - 17.12.2010 erfolgt die jährliche Ablesung der Wasserzähleinrichtungen in Heukewalde. Gleichzeitig werden die wassertechnischen Anlagen überprüft. Die Grundstückseigentümer werden gebeten, den ungehinderten Zutritt zu den Zählern zu gewährleisten.
Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer auf ihrem Grundstück für einen ausreichenden Schutz der Wasserleitungen und Armaturen vor Frostschäden selbst verantwortlich sind. Bitte sorgen Sie ausreichend vor!

Piewak, Bürgermeister

Information der Gemeinde Heukewalde

Am Dienstag, dem 28.12.2010, bleibt die Gemeinde Heukewalde geschlossen.

Die letzte offizielle öffentliche Sprechzeit wird am 21.12.2010 in der bisher gewohnten Öffnungszeit von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr stattfinden. Die erste Sprechzeit im neuen Jahr findet am 04.01.2011 statt.

Piewak, Bürgermeister

Gemeinde Jonaswalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Jonaswalde hat in seiner Sitzung am 17. September 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

26/2010 – Beschluss zur Vorlage der Jahresrechnung 2007

27/2010 – Vergabe zur Erweiterung der Ortsbeleuchtung in Nischwitz

28/2010 – Zustimmung zur Vereinbarung über den Standort und den Betrieb einer neuen Transformatorenstation Jonaswalde

29/2010 – Zustimmung zum Nutzungsvertrag zur Nutzung einer Teilfläche eines gemeindlichen Grundstücks

30/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 3. August 2010

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

In der IX. nichtöffentlichen Sitzung am 28. Oktober 2010 und der X. öffentlichen Sitzung am 3. November 2010 des Gemeinderates der Gemeinde Löbichau wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Beschluss Nr. 42/IX/2010 – Beschluss zur Feststellung der Dringlichkeit der Sitzung

Beschluss Nr. 43/X/2010 – Beschluss der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2010

Beschluss Nr. 44/X/2010 – Beschluss zur Änderung des Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2009 – 2013 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2009 – 2013

Beschluss Nr. 45/X/2010 – Zustimmung zum Konzessionsvertrag Gas zwischen der Gemeinde Löbichau und der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Beschluss Nr. 46/X/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. Oktober 2010

Beschluss Nr. 47/X/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28. Oktober 2010

Beschluss Nr. 48/X/2010 – Beschluss zur Niederschlagung von Forderungen

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaft:

Gemarkung:	Löbichau	Lage: Am Hain 24		
Flur:	1	Flurstücke:	17	94/3
		Größe:	457 m²	309 m²

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 034496/23027 oder 23028 erfolgen.

gez. Hermann, Bürgermeister

Die Gemeinde Löbichau vermietet ab sofort:

modernisierte **4-Raum-Wohnung** in Löbichau / OT Beerwalde, Hauptstraße 5, Größe 97,80 m², mit Schuppen.

Termine zur Besichtigung unter Telefon:

Dienstag: 16:00 bis 18:00 Uhr 034496/22230 oder 034496/23016

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Löbichau hat in seiner Sitzung am 03. November 2010 die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbichau für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 10. November 2010 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt und der Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 i.V. m. § 60 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Löbichau 2010

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Gemeinde Löbichau folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

>>>>>

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€ verändert
a) im Verwaltungshaushalt mit				
Einnahmen	429.877	559.354	1.603.093	1.473.616
und Ausgaben	66.675	196.152	1.603.093	1.473.616
b) im Vermögenshaushalt mit				
Einnahmen	244.299	619.336	1.325.508	950.471
und Ausgaben	395.458	770.495	1.325.508	950.471

§ 2

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Löbichau, den 16.11.2010

Gemeinde Löbichau

Hermann, Bürgermeister

Auslegungshinweis zur Nachtragshaushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **06.12. – 21.12.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Löbichau, den 16.11.2010

Hermann, Bürgermeister

Gemeinde Nöbdenitz

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nöbdenitz

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz am 23. November 2010 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nöbdenitz wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 24. November 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nöbdenitz vom 25. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz -ThürKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz in der Sitzung am 23. November 2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Nöbdenitz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB

VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Kinder unter dem Rechtsanspruch sowie Hortkinder werden bevorzugt im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen, wenn es für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.

(4) Falls nach Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz bzw. nach Aufnahme von Kindern unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 weitere verfügbare Plätze vorhanden sind, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über eine Aufnahme. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

(6) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates fest und macht diese öffentlich bekannt.

(2) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Weitere Schließtage können sich ergeben, wenn zwischen Wochenende und einem gesetzlichen Feiertag nur ein Werktag liegt. Sollte an diesem Werktag die Einrichtung geschlossen bleiben, werden die Eltern zu Jahresbeginn informiert.

(3) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental und durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Eltern haben die Möglichkeit, zwischen einer Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden) und einer Ganztagesbetreuung zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Hortkinder können nur zum Zwecke der kurzzeitigen Betreuung in altersgemischten Gruppen nach Kapazität der Einrichtung aufgenommen werden. Diese umfasst die Zeit vor der Schule bis zur Abfahrt des Schulbusses oder nach der Schule ab 14 Uhr bis zum Schließen der Einrichtung. Eine Betreuung in der Ferienzeit ist nicht möglich.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das Gesundheitszeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

(5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung, die Gebührensatzung, die Hausordnung und das pädagogische Konzept an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 8:30 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

>>>>>

(3) Die Eltern oder von ihnen Beauftragte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Hortkinder werden nach dem Eintreffen in die Tageseinrichtung aufgenommen und nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung von den Eltern wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an eine Erzieherin der Einrichtung „per Handschlag“ bzw. mit dem Eintreffen der Hortkinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Weiter bedarf es einer schriftlichen Erklärung für Schulkinder, welche vor der Schule die Einrichtung besuchen, für den Weg zum Schulbus und nach der Schule für den Weg vom Schulbus zur Tageseinrichtung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, die zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Das Fehlen des Kindes in der Einrichtung aufgrund Urlaub, Krankheit etc. ist unverzüglich der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(8) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Weiter haben sie die Hausordnung zu beachten und sich nach dem pädagogischen Konzept zu richten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf (Terminabsprache erforderlich) Gelegenheit zu einer Aussprache. Dringende Angelegenheiten werden umgehend geklärt.

(2) Medikamente werden nur dann verabreicht, wenn vom Arzt eine Medikamentenbescheinigung mit genauer Dosieranleitung vorliegt.

(3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und zu hören ist. Zu Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedarf es der Zustimmung (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Meldepflichtige Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich durch die Leiterin der Gemeinde sowie dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind zum 15. eines Monats oder zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. Beim Ausscheiden von Schulanfängern ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. § 8 a SGB VIII ist zu beachten

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Nöbdenitz vom 26. September 2006 mit ihrer ersten Änderung außer Kraft.

Nöbdenitz, 25. November 2010

Reinhold

Reinhold, Bürgermeister

Hinweis:
ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinhold

Reinhold, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz am 23. November 2010 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 24. November 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz vom 25. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nöbdenitz vom 25. November 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz in der Sitzung am 23. November 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Nöbdenitz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, >>>>>

wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Abmeldung bis zum 15. des Monats sind die halben Gebühren zu zahlen, bei einer Abmeldung zum Schluss eines Kalendermonats die vollen Gebühren zu zahlen. Für Schulanfangskinder werden nur die Hälfte der Gebühren erhoben, wenn die Einschulung bis zum 15. des Monats erfolgt.

(3) Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 4. Lebensmonat bis zum 2. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 2 gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 3 gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 4 oder mehr gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
80 €	56 €	76 €	53 €	72 €	50 €	68 €	48 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 2 gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 3 gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 4 oder mehr gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
75 €	53 €	71 €	50 €	68 €	48 €	64 €	45 €

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 2 gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 3 gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung		Kind aus Familie mit 4 oder mehr gleichzeitig betreuten Kindern in der Einrichtung	
über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden
65 €	46 €	62 €	43 €	59 €	41 €	55 €	39 €

Hinweis: Die Elternbeiträge sind auf volle Euro auf- oder abgerundet.

Hortkinder bleiben bei der Festlegung dieser Gebühren unberücksichtigt.

(3) Für Hortkinder beträgt die Gebühr 20,00 €/Monat für eine Betreuungszeit während der Schulzeit.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) 5,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr,

b) 4,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr,

c) 3,50 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Nöbdenitz erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 85 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Nöbdenitz vom 22. September 2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Nöbdenitz, 25. November 2010

Reinhold

Reinhold, Bürgermeister

Hinweis:
ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinhold

Reinhold, Bürgermeister

Gemeinde Posterstein

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Posterstein hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2010 die nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Posterstein für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 02. November 2010 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2010 rechtsaufsichtlich gewürdigt und der Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 i.V. m. § 60 Abs.1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Posterstein 2010

Auf Grund des § 60 ThürKO erlässt die Gemeinde Posterstein folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt mit				
Einnahmen	35.345	7.355	421.393	449.383
und Ausgaben	38.703	10.713	421.393	449.383
b) im Vermögenshaushalt mit				
Einnahmen	10.685	48.685	208.921	170.921
und Ausgaben	61.900	99.900	208.921	170.921

>>>>>

§ 2

Die Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Posterstein, den 16.11.2010

Gemeinde Posterstein

Jakubek
Bürgermeister

Auslegungshinweis zur Nachtragshaushaltssatzung
Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Nachtragshaushalt mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Zeit vom **06.12. – 21.12.2010** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2010 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz in der Kämmerei zur Verfügung.

Posterstein, den 16.11.2010

Jakubek
Bürgermeister

Bekanntmachung

In der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

IV/1/2010 – Beschluss zur Vorlage der Jahresrechnung 2007

IV/2/2010 – Beschluss der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2010

IV/3/2010 – Beschluss zur Änderung des Finanz- und Investplanes 2009 – 2013

IV/4/2010 – Beschluss zur Vergabe der Gerüstarbeiten am Gemeindehaus, Dorfstraße 20

IV/5/2010 – Beschluss zur Vergabe der Dacheindeckung am Gemeindehaus, Dorfstraße 20

IV/6/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. August 2010

Gemeinde Thonhausen

Bekanntmachung

In den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Thonhausen am 4. Oktober 2010 und am 1. November 2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

VI/1/2010 – Beschluss zur ersten Nachtragshaushaltssatzung 2010

VI/2/2010 – Beschluss zur Änderung des Finanz- und Investplanes 2009 – 2013

VI/3/2010 – Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thonhausen

VI/4/2010 – Beschluss der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Thonhausen

VI/5/2010 – Beschluss über die Niederschlagung von Forderungen

VI/6/2010 – Zustimmung zu einem Zuschuss an die Vereine für das Jahr 2010

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thonhausen

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen am 4. Oktober 2010 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thonhausen wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thonhausen vom 5. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz -ThürKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen in der Sitzung am 4. Oktober 2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Thonhausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates fest und macht diese öffentlich bekannt.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Weitere Schließtage können sich ergeben, wenn zwischen Wochenenden und einem gesetzlichen Feiertag nur ein Werktag liegt. Sollte an diesem Werktag die Einrichtung geschlossen bleiben, werden die Eltern zu Jahresbeginn informiert.

(3) Die Eltern haben die Möglichkeit, zwischen einer Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden und höchstens bis 12 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental und durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das Gesundheitszeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden.

(5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie müssen spätestens bis 9:00 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Eltern oder von ihnen Beauftragte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an eine Erzieherin der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

>>>>>

(5) Es besteht keine Verpflichtung die zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Das Fehlen des Kindes in der Einrichtung aufgrund Urlaub, Krankheit etc. ist unverzüglich der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(8) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf (Terminabsprache erforderlich) Gelegenheit zu einer Aussprache. Dringende Angelegenheiten werden umgehend geklärt.

(2) Medikamente werden nur dann verabreicht, wenn vom Arzt eine Medikamentenbescheinigung mit genauer Dosieranleitung vorliegt.

(3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und zu hören ist. Zu Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedarf es der Zustimmung (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. Beim Ausscheiden von Schulanfängern ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. § 8 a SGB VIII ist zu beachten

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Thonhausen vom 8. November 2006 außer Kraft.

Thonhausen, 5. November 2010

THÜRINGEN GEMEINDE THONHAUSEN

Hupfer, Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder

aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hupfer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Thonhausen

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen am 4. Oktober 2010 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Thonhausen wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Thonhausen vom 5. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thonhausen vom 5. November 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen in der Sitzung am 4. Oktober 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Thonhausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Thonhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen. Für Schulanfangskinder wird nur die Hälfte der Gebühren erhoben, wenn die Einschulung bis zum 15. des Monats erfolgt.

(3) Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen: >>>>>

Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 Kind (100 %)		mit Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern (95 %)		Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern (90 %)		Kind(er) aus Familie mit 4 oder mehr Kindern (85%)	
über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)
130,00	91,00 €	124,00 €	87,00 €	117,00 €	82,00 €	111,00 €	78,00 €

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 Kind (100 %)		mit Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern (95 %)		Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern (90 %)		Kind(er) aus Familie mit 4 oder mehr Kindern (85%)	
über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)
120,00 €	84,00 €	114,00 €	80,00 €	108,00 €	76,00 €	102,00 €	71,00 €

Tabelle 3: Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kind aus Familie mit 1 Kind (100 %)		mit Kind(er) aus Familie mit 2 Kindern (95 %)		Kind(er) aus Familie mit 3 Kindern (90 %)		Kind(er) aus Familie mit 4 oder mehr Kindern (85%)	
über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (70 %)
110,00 €	77,00 €	105,00 €	74,00 €	99,00 €	69,00 €	94,00 €	66,00 €

Hinweis: Die Elternbeiträge sind auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 6,19 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 130,00 Euro / Monat,
- 5,71 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr, höchstens jedoch 120,00 Euro / Monat,
- 5,24 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, höchstens jedoch 110,00 Euro/Monat.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Thonhausen erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 85 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Thonhausen vom 8. Februar 2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Thonhausen, 5. November 2010

Hupfer, Bürgermeister

Hinweis:
ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hupfer, Bürgermeister

Gemeinde Vollmershain

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 14. September 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

V/1/2010 – Beschluss der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vollmershain

V/2/2010 – Beschluss der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain

V/3/2010 – Beschluss zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben

V/4/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. Juli 2010

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vollmershain

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain am 14. September 2010 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vollmershain wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vollmershain vom 4. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz -ThürKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain in der Sitzung am 14. September 2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Vollmershain als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Hortkindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.

(3) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigen.

§ 4 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

>>>>>

Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates fest und macht diese öffentlich bekannt.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird die Einrichtung nicht geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Weitere Schließtage können sich ergeben, wenn zwischen Wochenenden und einem gesetzlichen Feiertag nur ein Werktag liegt. Sollte an diesem Werktag die Einrichtung geschlossen bleiben, werden die Eltern zu Jahresbeginn informiert.

(3) In den Schulferien wird für Hortkinder ein Ganztagesbesuch angeboten.

(4) Die Eltern haben die Möglichkeit, zwischen einer Halbtagsbetreuung (bis zu 5 Stunden und höchstens bis 12 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Aufnahme

(1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Das Gesundheitszeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

(5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG erfolgt in der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

(6) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis 8:30 Uhr eintreffen.

(2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.

(3) Die Eltern oder von ihnen Beauftragte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Hortkinder werden nach dem Eintreffen in die Tageseinrichtung aufgenommen und nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung von den Eltern wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder an eine Erzieherin der Einrichtung bzw. mit dem Eintreffen der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Weiter bedarf es einer schriftlichen Erklärung für Schulkinder, welche vor der Schule die Einrichtung besuchen, für den Weg zum Schulbus und nach der Schule für den Weg vom Schulbus zur Tageseinrichtung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Es besteht keine Verpflichtung die zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(7) Das Fehlen des Kindes in der Einrichtung aufgrund Urlaub, Krankheit etc. ist unverzüglich der Gruppenleitung oder der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

(8) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder bei Bedarf (Terminabsprache erforderlich) Gelegenheit zu einer Aussprache. Dringende Angelegenheiten werden umgehend geklärt.

(2) Medikamente werden nur dann verabreicht, wenn vom Arzt eine Medikamenten-bescheinigung mit genauer Dosieranleitung vorliegt.

(3) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und zu hören ist. Zu Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedarf es der Zustimmung (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind 4 Wochen vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. Beim Ausscheiden von Schulanfängern ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

(2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. § 8 a SGB VIII ist zu beachten.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

b) Benutzungsgebühr: Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vollmershain vom 21. Februar 2006 außer Kraft.

Vollmershain, 4. November 2010

Junghanns, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE VOLLMERSHAIN

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Junghanns, Bürgermeister

THÜRINGEN GEMEINDE VOLLMERSHAIN

Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain am 14. September 2010 beschlossene Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain wurde gemäß § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2010 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese bestätigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain vom 4. November 2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Vollmershain vom 4. November 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain in der Sitzung am 14. September 2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Vollmershain erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.

(3) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen. Für Schulanfangskinder wird nur die Hälfte der Gebühren erhoben, wenn die Einschulung bis zum 15. des Monats erfolgt.

(3) Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich für die in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie aus der nachfolgenden Tabelle:

Siehe Seite 19

(3) Für Hortkinder beträgt die Gebühr 30,00 € / Monat für eine Betreuungszeit während der Schulzeit. Für eine Ganztagsbetreuung in den Ferien beträgt die Gebühr zusätzlich 10,00 € pro Woche.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für Kinder, die die Einrichtung nur vorübergehend höchstens bis zu einem Monat besuchen (sog. Gastkinder), folgende Benutzungsgebühren für eine Betreuungszeit von 06:30 bis 16:30 Uhr erhoben:

a) 7,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr, höchstens jedoch 101,00 Euro/Monat,
b) 6,00 Euro/Tag für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, höchstens jedoch 81,00 Euro/Monat.

Tabelle zu § 7 Absatz 2:

Alters-staffelung	1. Kind einer Familie		2. Kind einer Familie		3. Kind und weitere einer Familie	
	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (75 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (75 %)	über 5 Stunden (100 %)	bis 5 Stunden (75 %)
vollendetes 1. bis 2. Lebensjahr	101 €	76 €	93 €	70 €	90 €	68 €
vollendetes 2. Lebensjahr bis Schuleintritt	81 €	61 €	73 €	55 €	70 €	53 €

Hortkinder bleiben bei der Festlegung dieser Gebühren unberücksichtigt.

§ 8 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde Vollmershain erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 85 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Vollmershain vom 17. März 2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Vollmershain, 4. November 2010

Junghanns, Bürgermeister

Hinweis: ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Junghanns, Bürgermeister

Gemeinde Wildenbörten

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 10. August 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

37/VI/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12. Juli 2010, öffentlicher Teil

37a/VI/2010 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12. Juli 2010, nicht öffentlicher Teil

38/VI/2010 – Beschluss zur Vergabe der Lieferung der Bestuhlung für die Mehrzweckhalle Wildenbörten

39/VI/2010 – Zustimmung zu den Satzungsänderungen der Benutzungssatzung und der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löbichau

40/VI/2010 – Beschluss zur Vergabe der Verlegung der Erdkabel am Mühlweg

41/VI/2010 – Beschluss zur Vergabe der Installation der Dorfbeleuchtung am Mühlweg

42/VI/2010 – Beschluss zur Durchführung des Winterdienstes

- Ende Amtlicher Teil -

- Nichtamtlicher Teil -

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!
Die Gemeindeverwaltungen gratulieren zum Geburtstag und wünschen persönliches Wohlergehen

Gemeinde Heukewalde
Günter Krug in Heukewalde
am 28.12. zum 76’sten

Anita Telle in Heukewalde
am 30.12. zum 83‘sten

Gemeinde Jonaswalde
Helmut Mühlenhof in Jonaswalde
am 01.12. zum 90’sten

Elfriede Etzold in Jonaswalde
am 05.12. zum 70’sten

Werner Risch in Jonaswalde
am 09.12. zum 79‘sten

Erna Seiler in Jonaswalde
am 21.12. zum 91’sten

Karl Baum in Nischwitz
am 25.12. zum 79‘sten

Erika Peziak in Jonaswalde
am 28.12. zum 71‘sten

Gemeinde Löbichau
Günther Gerth in Kleinstechau
am 01.12. zum 87’sten

Franz Dotzauer in Kleinstechau
am 06.12. zum 78’sten

Wera Zergiebel in Beerwalde
am 06.12. zum 75’sten

Elfriede Zeisig in Tannenfeld
am 07.12. zum 89’sten

Manfred Unger in Löbichau
am 08.12. zum 82’sten

Gerd Hatzel in Löbichau
am 09.12. zum 70‘sten

Kurt Sucker in Tannenfeld
am 09.12. zum 79’sten

Ingeborg Kiontke in Drosen
am 12.12. zum 84’sten

Arndt Köhler in Großstechau
am 16.12. zum 73’sten

Annelies Schröder in Tannenfeld
am 16.12. zum 90’sten

Christine Hohmuth in Tannenfeld
am 22.12. zum 75‘sten

Renate Pohl in Beerwalde
am 22.12. zum 73’sten

Jutta Decker in Beerwalde
am 26.12. zum 79’sten

Gemeinde Nöbdenitz
Christa Dyllong in Untschen
am 02.12. zum 71’sten

Johanna Wildenhayn in Nöbdenitz
am 02.12. zum 84’sten

Walter Mehlhorn in Nöbdenitz
am 05.12. zum 73’sten

Horst Funke in Burkersdorf
am 12.12. zum 78’sten

Marianne Podalsky in Burkersdorf
am 14.12. zum 85’sten

Günter Jahn in Nöbdenitz
am 17.12. zum 82’sten

Hans-Jürgen Krause in Nöbdenitz
am 18.12. zum 70’sten

Dieter Olischer in Nöbdenitz
am 21.12. zum 72’sten

Paula Steinbach in Zagkwitz
am 23.12. zum 92’sten

Erich Hauser in Nöbdenitz
am 25.12. zum 78’sten

Gemeinde Posterstein
Elvira Seidel in Posterstein
am 10.12. zum 72’ten

Irmgard Sann in Posterstein
am 11.12. zum 87’sten

Harry Menge in Posterstein
am 16.12. zum 74’sten

Sigrid Jakubek in Posterstein
am 17.12. zum 72’sten

Gerhard Zergiebel in Posterstein
am 22.12. zum 73’sten

Gertrud Rose in Posterstein
am 26.12. zum 91‘sten

Gemeinde Thonhausen
Klaus Heimer in Thonhausen
am 03.12. zum 71’sten

Günther Pietsch in Wettelswalde
am 04.12. zum 72’sten

Friedemar Barth in Thonhausen
am 06.12. zum 76’sten

Jutta Seiler in Thonhausen
am 07.12. zum 74’sten

Julia Werschy in Thonhausen
am 07.12. zum 80’sten

Wolfgang Keil in Thonhausen
am 09.12. zum 78’sten

Georg Smolka in Thonhausen
am 09.12. zum 76’sten

Rosemarie Beer in Wettelswalde
am 14.12. zum 71’sten

Manfred Bochmann in Thonhausen
am 14.12. zum 75’sten

Erika Kuhn in Thonhausen
am 18.12. zum 81’sten

Helmut Schubert in Thonhausen
am 24.12. zum 75’sten

Liselotte Bohmann in Wettelswalde
am 26.12. zum 82’sten

Dieter Kaduk in Thonhausen
am 26.12. zum 70’sten

Gemeinde Vollmershain
Brigitte Knüpfer in Vollmershain
am 02.12. zum 70’sten

Dr. Christoph Schwabe
in Vollmershain
am 13.12. zum 76’sten

Erich Wohler in Vollmershain
am 30.12. zum 76’sten

Gemeinde Wildenbörten
Karl-Otto Knötzsch in Wildenbörten
am 24.12. zum 74’sten

Christa Bauer in Dobra
am 25.12. zum 83’sten

Gudrun Matzke in Graicha
am 27.12. zum 61’sten

Helga Kröber in Wildenbörten
am 30.12. zum 72’sten

Schwerer Verkehrsunfall in Heukewalde

Am Abend des 5. November erklangen die Sirenen in Heukewalde, Jonaswalde, Nischwitz und Posterstein/ Stolzenberg. Der Einsatzbefehl lautete: schwerer Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person. Nach dem Erklingen der Sirenen vergingen nicht einmal 10 Minuten und die ersten beiden Feuerwehren waren am Einsatzort. Innerhalb von insgesamt 12 Minuten waren dann alle Feuerwehren angerückt.

Einsatzleiter Dietmar Künzel, der übrigens die Lage zu jeder Zeit bestens unter Kontrolle hatte, gab jeder Wehr einen Einsatzbefehl:

- Heukewalde
  Rettung der Personen
- Posterstein/Stolzenberg
  Unfallstelle ausleuchten und Löschwasserentnahme aus dem Heukewalder Freibad
- Jonaswalde und Nischwitz
  Verlegung der Schlauchleitung vom Freibad bis zur Einsatzstelle.

Vier Minuten nach der Ankunft war schon Licht am Einsatzort und die Person konnte zügig befreit werden.

Zwei im Auto befindliche Kinder, die es den Einsatzkräften nicht so ganz leicht gemacht hatten, wurden im Postersteiner Löschfahrzeug betreut.

Nach 18 Minuten konnte mit der Wasserförderung begonnen werden und nach 22 Minuten war Wasser am Strahlrohr.

Im Großen und Ganzen muss man sagen, eine sehr gelungene Abschlussübung mit hervorragendem Zusammenspiel der vier Feuerwehren, mit ganz wenigen kleinen Fehlern, die eben passieren. Darum wird ja geübt!

Nach getaner Arbeit gab es ein kleines Arbeitsessen mit dazugehöriger Auswertung. 34 Kameraden waren an diesem Abend im Einsatz.

Die Ortsbrandmeister danken ihren Kameraden für ihre hervorragende Einsatzbereitschaft und allen Darstellern, Statisten und dem Versorgungsteam für ihr Mitwirken.

Die Feuerwehren wünschen allen, die das lesen und natürlich auch den anderen, fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch!

(… und Vorsicht mit den Feuerwerkskörpern!!!)

K. Obm. Posterstein/Stolzenberg

KJR Der Kreisjugendring Altenburger Land e. V. informiert

Ausstellung »Anne Frank – eine Geschichte für heute« in Altenburg

Die internationale Wanderausstellung »Anne Frank – eine Geschichte für heute« ist

vom 25.11. bis 21.12.2010

im Friedrichgymnasium in Altenburg zu Gast. Dort kann sie montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr von interessierten Einzelpersonen, Schulklassen und Gruppen besucht werden.

Für Schulklassen und Gruppen wird es ein besonderes Angebot geben: Sie können eine Begleitung durch die Ausstellung buchen, die von jungen Erwachsenen ab 16 Jahren angeboten wird. Die Ausstellungsbegleiterinnen und -begleiter werden in einem zweitägigen Seminar des Anne Frank Zentrums intensiv auf ihre Rolle vorbereitet.

Anmeldungen für Gruppen nimmt der

Kreisjugendring Altenburger Land e.V.
unter der Telefonnummer 03447 311175 oder
per Mail kjr-abg@web.de entgegen.

Weihnachtsbaumverkauf vom Förster

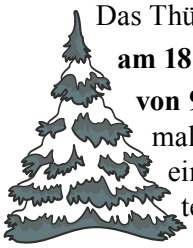

Das Thüringer Forstamt Weida führt **am 18. Dezember 2010 in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr in Wilchwitz** (ehemals Forstamt Altenburg) auf dem Forsthof einen „Weihnachtsbaumverkauf vom Förster“ durch.

Herrmann, Thüringer Forstamt Weida

An alle Seniorinnen und Senioren!

Der Landseniorenverein „Altenburger Land“ lädt ganz herzlich zur **Weihnachtsfeier am Donnerstag, 9. Dezember um 14:00 Uhr in das Kulturhaus Beerwalde** ein.

Bei Kaffee, Stollen und Tanz spielen die „Breitentaler Musikanten“.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Der Vorstand
Schnelle

Achtung!

Das nächste Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“

erscheint am 06.01.2011

Redaktionsschluss ist Montag, der 27.12.2010.

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Oberes Sprottental“

Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Hrsg.: VG Oberes Sprottental
Layout u. Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur-GbR
Auflage: 1965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental“ zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge, bitte ausschließlich an:

Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental -
“Redaktion Mitteilungsblatt“ - z.Hd. Frau Scholz
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 230-12
E-Mail: personalamt@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:

NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR,
Dorfstr. 10, 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 - Fax: 034496 64506
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental“

Gemeinde Heukewalde

Seniorenweihnachtsfeier

Die Weihnachtsfeier für die Seniorinnen und Senioren des Ortes findet statt

am **Dienstag, 7. Dezember 2010,** ab **15:00 Uhr**

im Bürgersaal der Gemeinde Heukewalde.

Dazu sind alle Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen.

Piewak, Bürgermeister

Fröhliche Weihnachten!

Weihnachten ist „urgemütlich“.

Das fängt lange vorher an,
selten einigt man sich gütlich
wie man sich beschenken kann.

Insbesondere die Kinder haben alles,
woll´n noch mehr.
Sie auch sinnvoll zu beglücken
fällt den Eltern äußerst schwer
und so rennt man durch die Läden
läuft herum wie fremdbestimmt
und auf weihnachtliche Stimmung
ist nur die Musik getrimmt.

Täglich wird die Hektik schlimmer
ungerührt der Countdown läuft
und der Berg, er wächst noch immer
den man kaufend angehäuft.

Schließlich schleppt das Weihnachtsbäumchen
man noch heim mit letzter Kraft.
Nach dem Aufstellen und Schmücken
ist man dann total erschlafft.

Schemenhaft sieht man die Seinen
nimmt sie kaum noch wahr,
doch nicht wissend,
erwartet einem nächstes Jahr
die gleiche sch...öne Bescherung.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde eine besinnliche Adventszeit sowie frohe und geruhsame Weihnachtstage, für das neue Jahr 2011 alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister Maik Piewak
im Namen aller Gemeinderäte

Fasching 2011

Der Höhepunkt der 5. Jahreszeit in Heukewalde steht dieses Jahr unter dem Motto „Wir sind international – Karneval ist überall!“

Dazu lädt der Sportverein Heukewalde für den 15.01.2011 und 22.01.2011 zur Vollversammlung aller Närrinnen und Narren weit und breit ein.

Die Veranstaltungen finden im Bürgersaal von Heukewalde (Dorfstraße 30) statt.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten und der großen Nachfrage ist für den 29.12.2010 in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr ein Kartenvorverkauf in der Kegelbahn (Dorfstraße 30) angesetzt. Preise wie jedes Jahr.

Der Vorstand

Gemeinde Jonaswalde

Aus der Ratssitzung Jonaswalde

Aus den Beiträgen in der Lokalpresse der letzten Tage ist zu erkennen, die Probleme sind überall die gleichen. Die Landeszuweisungen schrumpfen, Umlagen steigen und die Umsetzung der kommunalen Pflichtaufgaben ähnelt einem Lotteriespiel, es reicht vorn und hinten nicht mehr aus.

Die Umsetzung der Forderungen an die Gemeinden aus dem neuen Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz grenzt an die Quadratur des Kreises. Vorsichtige Betrachtungen, abgeleitet aus den Auflagen, bringen eine Erhöhung der monatlichen Beiträge pro Kind um über 100 Euro und eine wesentliche Verschlechterung der räumlichen Bedingungen für die größere Gruppe zu Gunsten der Ein- bis Zweijährigen, und das nach kaum beendeten Umbauarbeiten mit Mitteln des Konjunkturpaketes II und den damit verbundenen Auflagen.

Ergebnis: Der Gemeinderat blieb ratlos.

Ein weiterer Punkt der Tagesordnung war die geforderte Übernahme des Friedhofes Nischwitz von der Kirchgemeinde Nischwitz zur Gemeinde Jonaswalde. Diese Aufgabe ist im Thüringer Kommunalgesetz als Pflichtaufgabe vorgesehen, aber man muss das Umfeld hierzu schon etwas beleuchten. Hauptgrund für die geforderte Umwidmung ist, dass die Kosten für die Bewirtschaftung der Anlage zu hoch sind und damit der Friedhof nicht mehr sorgsam in Ordnung gehalten werden kann – ein Opfer der Marktwirtschaft. Doch so einfach sollte man das nicht abtun. In den umliegenden Orten wird hervorragend demonstriert, wie durch mehrere ehrenamtliche Einsätze im Jahr der Friedhof in einen würdigen, ansehnlichen Zustand gebracht werden kann. Auch wenn per Gesetz die Einrichtung an die Gemeinde übertragen werden sollte (als Alternative hierzu wird von der Kirchgemeinde die Schließung des Friedhofes ab 2012 angedroht), so steht das Problem ebenso. Entweder es finden sich Einwohner, die gewisse Pflegearbeiten ehrenamtlich übernehmen oder die notwendigen Arbeiten werden auf Betriebe übertragen und die Kosten finden sich in der Gebührenordnung wieder. Ich betrachte das als einen Appell an die Nischwitzer.

Matthes, Bürgermeister

Nischwitzer Weihnachtsmarkt

Am **Samstag, 11. Dezember 2010**, findet unser alljährlicher Weihnachtsmarkt statt.

Beginn: 15:00 Uhr neben der Kirche

Es lädt recht herzlich ein
der Feuerwehrverein Nischwitz.

Einladung zur Weihnachtsfeier für unsere Seniorinnen und Senioren

- in **Jonaswalde am Mittwoch, 15. Dezember, 15:00 Uhr,** im Kulturhaus Jonaswalde mit einem Lichtbildervortrag von Dirk Salomon „Reisen in ferne Länder“
- in **Nischwitz am Sonnabend, 11. Dezember, 15:00 Uhr,** im Kulturraum Nischwitz in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt.

Matthes, Bürgermeister

Evang. - Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde - Kirchennachrichten Dezember 2010 -

Monatsspruch Dezember:

Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe.

1. Gottesdienste

5. Dezember - 2. Sonntag im Advent

10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Thonhausen

12. Dezember - 3. Sonntag im Advent

14:30 Uhr Festlicher Adventsgottesdienst mit dem Nischwitzer Kirchenchor in der Neuen Scheune in Posterstein - anschließend Adventsfeier mit Kaffeetrinken und Kinderbetreuung

19. Dezember - 3. Sonntag im Advent

10:15 Uhr Jonaswalde
14:00 Uhr Nischwitz

24. Dezember - Heiliger Abend

13:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Nischwitz
17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Jonaswalde
18:15 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Heukewalde

>>>>>

25. Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag
15:30 Uhr Festgottesdienst in Nischwitz

26. Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag
10:00 Uhr Gottesdienst mit Sup. Ibrügger in Nöbdenitz

1. Januar – Neujahr
10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Heukewalde

2. Januar - 2. Sonntag nach Weihnachten
9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Nischwitz
10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Jonaswalde

2. Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor:
montags, 19:30 Uhr im Nischwitzer Gemeindeamt

Posaunenchor:
montags, 18:00 Uhr im Nischwitzer Gemeindeamt

Weihnachtsfeier:
Freitag, 10.12., 15:00 Uhr im Heukewalder Gasthof

Girls-Brunch:
Sonnabend, 4.12., 9:00 Uhr in Thonhausen

Weihnachtliches Konzert: Sonnabend, 18.12., 17:00 Uhr mit dem „Collegium instrumentale“ in Thüringen

Kirch- und Wassergeld Nischwitz: Ausstehendes Kirch- (12,50 Euro ab 18) und Wassergeld (Friedhof) bitte noch bei Karin Gerth bezahlen oder an die Nischwitzer Kirchgemeinde überweisen (Geraer Bank e.G., Konto: 137707, BLZ: 830 645 68).

Kirchgeld Jonaswalde: Ausstehendes Kirchgeld (12,50 Euro ab 18) bitte noch bei Heike Naumann bezahlen oder an die Jonaswalder Kirchgemeinde überweisen (VR-Bank ABG, Konto 416398, BLZ: 830 654 08).

Urlaub Pfarrer Dittmar:
03. - 09.01.2011 - Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608 2426)

Weitere Informationen bitte dem Lokalteil „Thonhausen“ entnehmen!

Allen ein gesegnetes Fest und ein gutes neues Jahr!
Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Kindergarten Nischwitz

Eine schöner Ausflug

Einen Ausflug in die Zeit ihrer Urgroßeltern erlebten unsere Kinder im November im Kindergarten. Eine Arbeitsgruppe vom Projekt „De Kengerschar“ auf Landpartie machte die Mädchen und Jungen mit dem Leben und mit den Trachten der Bauern im Altenburger Land bekannt.

Ganz viel Spaß hatten dann die Kinder, als sie selbst in die Kindertrachten schlüpfen konnten. Bei alten Spielen, wie spielen mit Murmeln, mit dem Kreisel, Eierlaufen, zählen von Kartoffeln in Altenburger Mundart, verging der Vormittag viel zu schnell.

Es ist interessant und wichtig, dass die Kinder von der Heimat- und Traditionspflege aus unserer Region erfahren.

Ein Jahr geht wieder zu Ende. Wir bedanken uns bei unseren Eltern für Hilfe und Unterstützung, bei den Einwohnern von Nischwitz und Umgebung für das Sammeln von Papier und Altkleidern. Ein Dankeschön geht ebenfalls an Herrn Matthes, unseren Bürgermeister, der immer für unsere Kinder ein offenes Ohr hat.

Nun freuen wir uns auf die schöne Vorweihnachtszeit mit all ihren Sitten und Bräuchen und auf den Weihnachtsmann.

Eine schöne Adventszeit,
ein fröhliches Weihnachtsfest und
für das Jahr 2011 Gesundheit, Freude
und Glück wünschen

die Kinder und Erzieherinnen
vom Kindergarten Nischwitz!

Gemeinde Löbichau

Pressemitteilung
enviaM unterstützt Löbichau im Altenburger Land beim Energiesparen

Unternehmen übergibt Energiebericht Straßenbeleuchtung

enviaM unterstützt Löbichau im Landkreis Altenburger Land beim Energiesparen. Das Unternehmen stellte anlässlich der Gemeinderatssitzung am 3. November den „Bericht Energieeffizienz Straßenbeleuchtung“ vor.

Fazit der Analyse: Löbichau hat ein Energiesparpotential von 55.000 Kilowattstunden Strom pro Jahr.

In den letzten Wochen wurde der Bestand an Straßenlampen in Löbichau und den Ortsteilen Beerwalde, Drosen, Falkenau, Großstechau, Ingramsdorf, Kleinstechau und Tannenfeld erfasst. Von den insgesamt 326 Lichtpunkten sind rund 20 Prozent älter als 20 Jahre und zum Teil noch mit veralteten Quecksilberdampflampen bestückt. Knapp 80 Prozent der Leuchtmittel wurden nach 1990 installiert. Doch auch hier steht inzwischen sparsamere Technik zur Verfügung. Deshalb lautet die Empfehlung, die Leuchtmittel schrittweise zu ersetzen, beginnend mit den ältesten Leuchten. Um zusätzlich Energie zu sparen, ist der Einbau von Technik zur Spannungsabsenkung in der Nacht sinnvoll. Setzt die Kommune die empfohlenen Maßnahmen konsequent um, lassen sich der Energieverbrauch und damit die Energiekosten um rund 7.500 Euro pro Jahr senken.

„Löbichau hat mit dem Bericht einen detaillierten Überblick über die Straßenbeleuchtung und das Einsparpotential erhalten. Welche Maßnahmen umgesetzt werden, liegt jetzt in der Hand der Kommune“, so Roland Schmieder, Fachreferent Anwendungen bei enviaM.

enviaM bietet den „Bericht Energieeffizienz Straßenbeleuchtung“ seit Mai 2010 an. Die Kommunen erhalten eine Übersicht über den Bestand an Straßenbeleuchtungsanlagen mit den einzelnen Lichtpunkten, deren exaktem Standort, Technik und Energieverbrauch. Auf Grundlage der Daten werden konkrete Einsparmöglichkeiten aufgezeigt. Zudem ist die Untersuchung als Basis für die Nutzung von Förderprogrammen nutzbar. enviaM fördert die Erstellung des Berichtes mit bis zu 85 Prozent, die Kommune trägt 15 Prozent der Kosten.

Hintergrund

Die kommunale Straßenbeleuchtung bietet großes Potenzial für Energieeinsparungen. Durch den Einsatz effektiver Leuchten, Lampen und Schaltanlagen sparen die Kommunen Energiekosten und leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Für die Beleuchtung von Straßen, Plätzen und Brücken in Deutschland, so Berechnungen des Bundesumweltministeriums, werden zurzeit jährlich etwa drei bis vier Milliarden Kilowattstunden Strom verbraucht; soviel wie rund eine Million Haushalte benötigen. Das entspricht einer Kohlendioxidbelastung von zwei Millionen Tonnen. Bereits mit der heute verfügbaren Technik könnte der Kohlendioxidausstoß halbiert und gleichzeitig die Lichtqualität deutlich verbessert werden.

Die enviaM Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) Chemnitz ist der führende regionale Energiedienstleister in Ostdeutschland. Das Unternehmen versorgt rund 1,35 Millionen Kunden mit Strom, Gas, Wärme, Wasser und energienahen Dienstleistungen. Einer aktuellen Studie des Forschungs- und Beratungsinstituts Inomic GmbH Leipzig zufolge sichert die enviaM-Gruppe rund 1,2 Milliarden Euro Wertschöpfung, rund 16.500 Arbeitsplätze und annähernd 650 Millionen Euro Steuereinnahmen in der Region. Jeder Euro, den der Unternehmensverbund als Wertschöpfung ausweist, bewirkt fast zwei weitere Euro Wertschöpfung. Jeder Arbeitsplatz der Unternehmensgruppe sichert und schafft fast drei weitere Arbeitsplätze.

Weihnachtskonzert

Der Orgelverein Großstechau lädt zum **traditionellen Weihnachtskonzert** am **Sonntag, 19. Dezember, um 16:00 Uhr** in den Gemeindesaal Löbichau recht herzlich ein.

Frau Friedrich wird mit den Schülern ihrer Klavierklasse ein weihnachtliches Programm gestalten.

Ab 14:30 Uhr lädt der Orgelverein zu Kaffee und Kuchen ein.

Achtung, Achtung!

Der **Kartenvorverkauf für die Silvestertanzveranstaltung** im Saal des Kulturhauses „Zur Linde“ in Beerwalde findet am

Sonntag, 5. Dezember 2010, von 10 bis 12 Uhr

ebenfalls im Saal Beerwalde statt.

Es spielt „Flamenco de luxe“ aus Schmölln.

Telefonische Kartenvorbestellungen nimmt Herr Döring unter 034496 60682 entgegen.

Es lädt herzlich ein - Feuerwehrverein e.V. Beerwalde

Ein sportlicher Ausflug nach Holzhau

Vom 29.10. bis 31.10.2010 unternahm die Frauensportgruppe Löbichau gemeinsam mit ihren Partnern einen Wochenendausflug nach Holzhau im Erzgebirge.

Von langer Hand vorbereitet, begann am 29.10.2010 unser sportlicher Wochenendausflug nach Holzhau im schönen Erzgebirge.

>>>>>

Von der Fischerbaude aus führten wir interessante Wanderungen ins Umland durch und lernten dabei unsere nahegelegene Heimat wieder einmal etwas besser kennen.

Aber nicht nur Wandern stand auf unserem Programm. Auch ein Ausflug nach Seiffen und der Besuch der Brauerei in Rechenberg brachten Abwechslung.

In Seiffen werden zu jeder Jahreszeit kulturelle sowie sportliche Attraktionen angeboten. Besonders jetzt, in der Vorweihnachtszeit, ist ein Besuch dieses Städtchens lohnenswert.

Nach dem Besuch des Spielzeugmuseums und der Seiffener Bergkirche konnte jeder auch nach Herzenslust Seiffener Holzkunst erleben. Egal ob in Geschäften oder in Schauwerkstätten, wir bewunderten Nussknacker in allen Ausführungen, sahen, „wenn`s Raachermannl nabeld“ und bestaunten das handwerkliche Geschick der Holzkünstler.

Nach den vielen Attraktionen verspürten wir natürlich auch Hunger, den wir im „Holzwurm“, einer wirklich gemütlichen Gaststätte des Ortes, stillten.

Anschließend ging es nach Rechenberg ins Brauereimuseum. Hier lernten wir nicht nur die Technik des Bierbrauens kennen, sondern erfuhren auch, dass Biertrinker nur halb so oft einen Herzinfarkt erleiden als Abstinenzler. Die modernen Biertrinker (1 bis 2 Liter Bier pro Tag) sollen mit ihrem gesundheitlichen Befinden wesentlich zufriedener sein als der Rest der Bevölkerung. Biertrinker sind positiver eingestellt und haben weniger Beschwerden, wenn sie es mit dem Trinken nicht übertreiben. Was lag nun näher, dies am Abend während des Bowlings auszuprobieren. Bei Rechenberger Bier „erbowlten“ wir unseren weiblichen und unseren männlichen „Meister“.

Am Sonntag stand nochmals Wandern auf dem Programm, schließlich war es ja ein Sportausflug. Es ging mitten durch das schöne Erzgebirge mit seinen Tälern, Bergen und herbstbunten Wäldern. Hier konnten wir die wohltuende Ruhe genießen, allerdings vernebelte uns das Wetter die sonst herrliche Aussicht.

Als Abschluss ließen wir uns nochmals in der Fischerbaude von der sprichwörtlich erzgebirgischen Gastlichkeit verwöhnen und wir genossen die offene Herzlichkeit dieser Menschen.

Auf dem Heimweg besuchten wir noch in Oederan das „Kleine Erzgebirge“, was bei allen einen bleibenden Eindruck hinterließ.

Unser besonderer Dank gilt Rosi Kühn, die sich mit der Organisation dieses Sportausfluges unendlich viel Mühe gemacht hat, die sich aber für uns alle gelohnt hat. Wir hoffen, dass wir auch im nächsten Jahr wieder gemeinsam sportlich unterwegs sein können.

P. Schmutzler
im Namen der Sportfrauen von Löbichau

Kindertagesstätte „Frechdachs“

Dank der Frechdachse an alle Einwohner, die uns bei unseren Sammelaktionen in diesem Jahr fleißig unterstützten.

Zweimal in diesem Jahr führten wir eine Großsammelaktion in den Gemeinden Löbichau und Wildenbörten durch, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst.

Zu diesen Sammelaktionen wurden 2800 kg Altkleider gesammelt.

Die Leerung unsrer Altpapiertonne erfolgt, Dank aller fleißigen Sammler, ein- bis zweimal im Monat.

Der Erlös wird für die Ausgestaltung und Finanzierung von Projekten genutzt. Dafür danken wir sehr.

Durch das Sammeln von Druckerpatronen, Tonerkartuschen und alte Handys konnten wir uns einen neuen MP 3-Player anschaffen.

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Sammlern, Eltern, Großeltern, Verwandten, Bekannten, Firmen und bei allen Einwohnern der Gemeinden Löbichau und Wildenbörten.

Recht herzlichen Dank auch an die Familie Riedel, den Gemeindearbeitern der Gemeinde Löbichau und Wildenbörten, die uns bei der Organisation und Durchführung unserer Sammelaktion jedes Jahr wieder unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Frechdachse

Oma-Opa-Nachmittag

Zu einer schönen Tradition ist bei uns der „Oma-Opa-Tag“ geworden.

Jedes Jahr im Herbst bereiten wir Geschenke und kleine Programme für unsere Großeltern vor und fiebern dem Tag entgegen, an dem uns Oma und Opa in den Gruppen besuchen kommen.

An drei Tagen im Oktober waren die Großeltern in den entsprechenden Gruppen („Naschkätzchen“, „Schnatterinchen“ und „Strolche“) eingeladen und die Kinder gaben ihr Bestes beim Vortragen des Programmes. Stolz präsentieren sie anschließend ihre selbstgebastelten Geschenke. An einem kleinen Stehbuffet, mit Kaffee und Kuchen, konnten alle Omis und Opis sich stärken sowie mit anderen Großeltern ins Gespräch kommen und Erfahrungen untereinander austauschen.

Ein Dankeschön geht an folgende Muttis: Frau Jankowiak, Frau Kux, Frau Richter, Frau Martin, Frau Borchert, Frau Scheffler und Frau König, die den leckeren Kuchen gebacken haben.

Wir Erzieherinnen bedanken uns noch mal bei den Großeltern, wünschen weiterhin Gesundheit und sagen „Tschüss“ bis zum nächsten Mal.

Alle großen und kleinen Frechdachse

Frohe Weihnachten

Im Advent bei Kerzenschein
Die Kindheit fällt dir wieder ein.
Ein Adventskranz mit seinen Kerzen
lässt Frieden strömen in unsere Herzen.
Des Jahres Hektik langsam schwindet
und Ruhe endlich Einkehr findet.
Ein Tag, er kaum schöner sein,
als im Advent bei Kerzenschein.

Wir wünschen allen Lesern eine fröhliche Weihnachtszeit, Zeit zur Entspannung, Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge unseres Lebens und viel Gesundheit.

Die kleinen Frechdachse und das Frechdachsteam

Einladung zum „Neujahrskonzert 2011“

Am **9. Januar 2011** laden wir Sie zum Neujahrskonzert mit dem Orchester der Musikschule Schmölln unter Leitung von Herrn Runge recht herzlich in den Gemeindesaal Löbichau ein.

Beginn: 17:00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Über Ihren Besuch würden wir uns freuen.

Der Veranstalter

Ein herzliches Dankeschön
sagen wir allen lieben Gratulanten,
die uns zur

Goldenen Hochzeit

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken
viel Freude bereitet haben.

Wir bedanken uns bei allen Helfern
für den gelungenen Polterabend,
ein weiteres Dankeschön an das ganze Team
der Gaststätte “Zur Burg” in Posterstein.

Manfred und Renate Beer

Beerwalde, im November 2010

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau-Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im Dezember 2010

Sonntag, 05.12.2010
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde

Montag, 20.12.2010
14:00 Uhr Goldene Hochzeit der Familie Köhler aus Großstechau in der Kirche Großstechau

Freitag, 24.12.2010 – Heiligabend
15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche Beerwalde
17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche Großstechau
23:00 Uhr Musik zur Heiligen Nacht in der Kirche Großstechau

Freitag, 31.12.2010 – Silvester
15:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde
17:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Donnerstag, 06.01.2011
14:00 Uhr Gemeindenachmittag zum Tag der Heiligen Drei Könige in Ingramsdorf

Ihnen allen ein gesegnetes Christfest und alle guten Wünsche für ein gesundes und gesegnetes, gutes Neues Jahr.

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages

möchte ich mich auf diesem Wege ganz herzlich bedanken.

Anita Fabian

Löbichau, im Oktober 2010

Gemeinde Nöbdenitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nöbdenitz,

im zu Ende gehenden Jahr 2010 konnte der Bau des Trennsystems Wasser- und Abwasser in der Ortslage Lohma mit Anschluss an die Zentrale Kläranlage durch die Gemeindewerke „Oberes Sprottental“ abgeschlossen werden.

Des Weiteren sind die Umbauarbeiten des Bahnüberganges Nöbdenitz durch die DB Netz AG mit der Begleichung des Gemeindeanteils an den Kosten endgültig abgeschlossen.

In der Ortslage Lohma und im Bereich der Sprottenbrücke Lohma – Untschen wurde neue Straßenbeleuchtung mit energiesparenden LED-Leuchtkörpern gesetzt. Hier geht ein lang ersehnter Wunsch der Feuerwehr, der Untschener und Lohmaer Bürger in Erfüllung.

Das Leben in unserer Gemeinde wurde auch im zurückliegenden Jahr durch vielfältige ehrenamtliche Aktivitäten bereichert. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in der Feuerwehr, in den Vereinen, in den Interessenvertretungen oder auch als Einzelperson ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen und unsere Gemeinde mit Leben erfüllen.

Für die Adventszeit und das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen im Namen des Gemeinderates und persönlich besinnliche und harmonische Stunden im Kreise der Familie sowie für das Jahr 2011 alles Gute, Gesundheit, Glück, Zufriedenheit, Zuversicht und persönliches Wohlergehen.

Hartmut Reinhold, Bürgermeister

Einladung zum Weihnachtssingen mit Stollen!

Der Männerchor Lohma-Nöbdenitz 1878 e.V. veranstaltet sein traditionelles Weihnachtssingen in diesem Jahr **am 5. Dezember 2010 um 15:00 Uhr** im Bürgersaal von Nöbdenitz.

Die Mitglieder des Chores würden sich freuen, recht viele Besucher zu diesem besinnlichen, entspannenden Nachmittag mit vorweihnachtlichen Liedern und Gedichten bei Kaffee, Stollen und Glühwein begrüßen zu können.

Der Eintritt ist frei.

Jahresausklang

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Familie sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2011 wünscht der Ortsverschönerungsverein allen Einwohnern der Gemeinde Nöbdenitz.

Gleichzeitig möchten wir uns recht herzlich bei unseren Mitgliedern, unseren Sponsoren, der Gemeinde Nöbdenitz mit ihren Mitarbeitern sowie allen Sympathisanten für die aktive Mitarbeit und gewährte Unterstützung bedanken.

Wir wünschen allen für das Jahr 2011 viel Gesundheit, Glück, Freunde und Schaffenskraft.

Frank Wunderlich für den Vorstand des Vereines

Volkssolidarität Nöbdenitz

Das Jahr 2010 neigt sich in wenigen Wochen dem Ende. Wie in jedem Jahr möchten wir Bilanz über unsere Arbeit ziehen. Es ist uns eine große Freude, das Leben in unserer Gruppe der Volkssolidarität in unserer Gemeinde mitgestalten zu dürfen.

Bei Spiel und Spaß, bei sachlichen Diskussionen, bei Wanderungen oder Bastelnachmittagen finden unsere Mitglieder und Freunde Freude und Entspannung im Kreise netter Mitstreiter. Fünf neue Mitglieder fanden den Weg zu uns und sie sind vom ersten Tag an Mitgestalter unserer Zusammenkünfte.

10 Jahre lang bittet die Volkssolidarität unsere Mitbürger von Nöbdenitz, Lohma und neu auch in Untschen um Spenden für hilfsbedürftige Menschen. Wir sind voller Dankbarkeit, denn unsere Mitmenschen spenden warmherzig für die, die unsere Hilfe brauchen.

Wir organisierten im Mai eine Dankeschönveranstaltung mit bestem hausgebackenen Kuchen und dem Folkloreensemble aus Altenburg. Für 100 Menschen war dieser Tag unvergesslich. Den Mitgliedern danken wir für ihre enorme Arbeitsleistung, die mit viel Freude und Liebe den Erfolg sicherten.

Ein jährlicher Höhepunkt ist die gemeinsame Fahrt nach Falkenhain. Wie viele gute Künstler haben wir dabei kennen lernen können. Ein erneutes Erlebnis soll für unsere Reisefreunde der 9. Mai 2011 werden. Heike Schäfer wird uns dann mit den Glocken von Rom willkommen heißen.

Die Erzieherinnen und Kinder unseres Kindergartens erfreuen uns in jedem Jahr zur Weihnachtszeit mit einem wunderschönen Programm. Wir freuen uns schon auf die Rasselbande. Eine Geldspende und viel Beifall sind ganz sicher. Wir bedanken uns schon ganz herzlich bei den Erzieherinnen und Kindern.

Unsere Gemeinde unterstützt unsere Arbeit durch die kostenlose Nutzung der Bürgerstube. Wir bedanken uns bei unserer Gemeindeverwaltung und unserem ehemaligen Bürgermeister Günter Heydenreich und Herrn Reinhold sowie Frau Scholz.

Bei den Sportfreunden sagen wir „Dankeschön“ für die Bereitstellung des Sportlerbusses. Danke, liebe Christine und Micha Steinhäußer, für eure freundliche und sichere Fahrweise. Danke sagen wir auch Herrn Hoffmann und Herrn Brenner für ihre Hilfe.

Unserem Geburtstagskind Karin Tschermack wünschen wir von Herzen alles Gute, beste Gesundheit, Glück und Freude.

Liebe Mitbürger von Nöbdenitz, Lohma und Untschen,

im Namen aller Mitglieder der Volkssolidarität wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und ein glückliches Leben. Ein besinnliches Weihnachtsfest bei Kerzenschein im Kreise Ihrer Familien und ein friedliches und erfolgreiches neues Jahr 2011.

i.A. der Leitung – Liane Friebe

Nachruf

Im Oktober 2010 verstarb unser langjähriges Mitglied

Johanna Müller.

Es tut uns sehr leid, denn ihre bescheidene, freundliche Art wird uns sehr fehlen. Wir werden unserer Hannchen ein ehrendes Andenken bewahren.

Volkssolidarität Nöbdenitz

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde Nöbdenitz - Dezember 2010

Freitag, 10.12.2010
19:00 Uhr Adventssingen mit dem Männerchor in der Kirche Nöbdenitz

Sonntag, 12.12.2010
14:30 Uhr Familiengottesdienst zum 3. Advent in der neuen Scheune in Posterstein und Pfarrer Dittmar

Mittwoch, 15.12.2010
14:00 Uhr Seniorenkreis mit Adventsfeier

Freitag, 24.12.2010
14:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche Nöbdenitz und Pfarrer Dittmar

Freitag, 24.12.2010
16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in der Kirche Lohma

Sonntag, 26.12.2010
10:00 Uhr Festgottesdienst am 2. Weihnachtstag mit Superintendentin Ibrügger

Sonnabend, 01.01.2010
15:30 Uhr Neujahrsgottesdienst mit Abendmahl Pfarrer Dittmar

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus Dorfstr. 29, 04626 Nöbdenitz finden jeden Donnerstag von 17:00 bis 18:00 Uhr statt.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitgliedern des Gemeindekirchenrates und allen, die uns mit persönlichem Einsatz oder Spenden bei unserer kirchlichen Arbeit unterstützt haben, ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete friedliche Advents- und Weihnachtszeit und für das neue Jahr viel Kraft, Freude und Gesundheit.

Denn euch ist heute der Heiland geboren,
welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.
Die Bibel: *Lukas 2,11*

Es grüßt Sie herzlich
Vorsitzende des GKR Birgit Tscheuschner

Neue Spielkleidung

Die dritte Männermannschaft Fußball des SSV Traktor Nöbdenitz erhielt am 06.11.2010 einen Satz Spielkleidung.

Mitglieder der Vereinsleitung bedankten sich im Namen der Spieler und Übungsleiter der Mannschaft beim Sponsor Frank Lober, Inhaber der Firma Verkehrs- und Fahrschulausbildung Schmölln.

Foto und Text: Rolf Junghanns

Nachruf

Die Sportlerinnen und Sportler des SSV Traktor Nöbdenitz trauern um ihren Sportfreund

Willi Schmidt.

Willi Schmidt gehörte zu den ersten Sportlern unseres Vereins. Er spielte lange Zeit selbst aktiv Fußball, ehe er sich in den Leitungen desselben engagierte.

Sportfreund Schmidt war Mitglied der Abteilungsleitung Fußball und später Vereinsleitungsmitglied und viele Jahre stellvertretender Vereinsleiter.

Mit seiner unermüdlichen und aufopferungsvollen Arbeit in unserem Verein verdiente er sich die Achtung und Anerkennung unserer Mitglieder.

Unvergessen ist seine Arbeit beim Bau unseres ersten Sportlerheims und beim Errichten unseres neuen Sportlerheims. Großes Engagement zeigte Willi auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportfesten und anderen sportlichen Höhepunkten. Für seine Arbeit wurde er mehrfach ausgezeichnet.

Willi blieb unserem Verein immer treu und hielt die Verbindung zu ihm stets aufrecht. Eine Jahreshauptversammlung oder ein Fußballspiel waren ohne ihn undenkbar.

Mit Willi Schmidt verlieren wir einen besonderen Sportler und Freund. Er wird uns unvergessen bleiben.

Vereinsleitung
Rolf Junghanns

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Allen Sportlerinnen und Sportlern, allen Sponsoren, den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung Nöbdenitz und der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, unseren Fans, den Sympathisanten unseres Vereins und allen Freunden des Sports wünschen wir eine schöne Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch. Für das Jahr 2011 viel Gesundheit, Glück, Freude und Schaffenskraft!

Für die gewährte Unterstützung bedanken wir uns herzlich.

Vereinsleitung des SSV Traktor Nöbdenitz

Die närrische Zeit hat begonnen

Die Narrenzeit hat begonnen. Jeder, der am 11.11. ab 19.11 Uhr im Sportlerheim zur öffentlichen Elferratssitzung erschien, konnte sich davon selbst überzeugen.

Dort waren über 2 Stunden Freude und Frohsinn angesagt. Leider hatte die Erkältungswelle einen Teil unserer Stammbesucher ans Bett gefesselt, so dass der Besuch diesmal überschaubar blieb. Aber schön war es trotzdem!

Nun noch einige wichtige Informationen für die Faschingsvergnügen im März 2011. Das Motto möchten wir noch einmal nennen:

„In Schale geworfen, mit reichlich Moneten geht's um die Welt zum Zocken und Feten“.

In Kurzform die wichtigsten Fakten:

- Faschingstanz am 05.03.2011, Beginn 20:05 Uhr Einlass ab 19:00 Uhr
- Vorverkauf ab 07.02.2011 (Eintrittspreis 7,- €, Abendkasse 9,- €) im Blumenladen Jahn, Nöbdenitz
- Kinderfasching am 06.03.2011 ab 14:00 Uhr (Eintritt frei)

Beide Veranstaltungen finden im Bürgersaal Nöbdenitz mit Prinzenpaar und Elferrat statt.

Das Programm wird schon fleißig geprobt, Überraschungen sind zu erwarten. Selbstverständlich werden die besten Kostüme wieder prämiert und natürlich gibt es wieder Live-Musik.

Für das Schneidern der Kostüme sind dem Erfindungsreichtum keine Grenzen gesetzt. Und denkt daran, die Zeit vergeht schneller als man denkt und ruckzuck ist der Fasching da.

In diesem Sinne grüßen Euch mit „Nemz – Helau“

Faschingsclub, Prinzenpaar und Elferrat

Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke

zur ***Geburt unserer***

Tochter Solvejg Svea

am 04.10.2010 möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Nachbarn recht herzlich bedanken.

Yvonne und Uwe Klaus

Nöbdenitz, im Dezember 2010

Lichterfesttombola

Die Ausgabe der Präsente der Tombola erfolgt **am Freitag, 03.12.10 von 17 – 18 Uhr und Samstag, 04.12.10 von 09 – 11 Uhr bei Familie Drzymalla, Postersteiner Straße 9 in Nöbdenitz.**

Eine spätere Einlösung ist nicht möglich.

Die Losnummern der nichtabgeholten Gewinne veröffentlichen wir auf der Seite 42.

„Nemzer Rasselbande“

Neues von der Rasselbande

Ende August regt sich wohl jeder noch kräftig auf, dass die Geschäfte schon weihnachtlich eingeräumt werden und ruck-zuck ist es dann soweit, dass man sich sputen muss, selbst alle Weihnachtsvorbereitungen zu treffen. Auch uns ging es dieses Jahr wieder so. Kein Wunder, denn ein ereignisreiches Jahr liegt (fast) hinter uns.

Unser langes Sommer-Projekt „Dem Umweltschreck auf der Spur“ ging fast nahtlos in das Folgeprojekt „Ein Tag ohne Strom“ über. Viele Vorbereitungen mussten getroffen werden, um diesen Tag zu einem Erlebnis für die Kinder werden zu lassen. Schön, dass uns dabei die Eltern so lieb unterstützten und mit ihren Kindern eine Wunschkarte gestalteten mit allen Vorstellungen von der Welt unserer Kinder und Kindeskinder. Der Abflug all dieser Wunsch-Ballons war ein herrlicher Farbtupfer im Septemberhimmel.

Herzlichen Dank an Herrn Bindzettel, der an diesem Tag den Kindern die Solartherme auf dem Kita-Dach erklärte, an Herrn Gampe, der uns bei sich zu Hause die Funktionsweise seiner Fotovoltaikanlage erläuterte und an Herrn Schiffmann, der uns das Gas für die Ballons zur Verfügung stellte.

Besonderen Wert legten wir in diesem Jahr auf naturwissenschaftliche Bildung und experimentierten entsprechend viel. Nun fehlt uns nur noch eine Weiterbildung und wir haben dieses Jahr noch alle Voraussetzungen erfüllt, um ein „Haus der kleinen Forscher“ zu werden.

In unserem Herbst-Projekt „Wir sind Freunde“ achteten wir auf freundlichen Umgangston, auf gegenseitige Hilfe und Anerkennung.

Das ist gar nicht immer so leicht, schließlich wollen sich fast alle kleinen Dickköpfe durchsetzen und haben oft kein Ohr übrig für die kleinen scheuen Mäuschen! Zu diesem Thema gestalteten die Kinder der Wiesenkobolde und der Waldgeister ein Programm zum Oma-Opa-Tag. Dieser Tag wurde ein echter Härte-Test für die neuen Wirte des Sportlerheimes.

Dort fand der Oma-Opa-Tag mit reichlich 90 Gästen, 30 Kindern und den dazugehörenden Erziehern statt. Mit Bravour haben die frischgebackenen Wirtsleute die Aufgabe gemeistert. Dabei war es ganz schön eng und die Kinder waren ganz schön quirlig! Auch den Großeltern sei gedankt für ihr zahlreiches Kommen, ihr Verständnis bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten und für die sachliche Kritik, die uns für das nächste Jahr gute Ansätze gibt.

Am 10. November feierten wir den Martinstag. An dieser Stelle sei der Untschener Feuerwehr und dem Reit- und Voltigierverein herzlich für die Unterstützung gedankt.

Ende November fuhren unsere Kinder mit Hardys Bus nach Altenburg zur Weihnachtsvorstellung des Ballontheaters Winzig. Begeistert waren die Kinder, als eine Hexe statt einem Weihnachtmann einen Osterhasen und einen Clown herbei zauberte und dabei sogar Qualm pubste. Bei so viel Anstrengung ist klar, dass der gewünschte Gast dann doch noch eintraf und mit den Kindern Lieder sang und jedem einen kleinen Adventskalender schenkte. Somit ist auch dem letzten Kind und dem letzten Erzieher weihnachtlich ums Herz geworden.

Und sind dann erst die letzten Höhepunkte des Jahres, wie:

- Programm zur Seniorenweihnachtsfeier
- Buchlesung mit Bundestagsabgeordnetem Volkmar Vogel
- Besuch von der Sparkasse und
- Kinderweihnachtsfeier

vergangen, ist dann Zeit für Gemütlichkeit zu Hause während der Weihnachtsferien.

Uns ist es an dieser Stelle ein großes Bedürfnis, allen Privatpersonen und allen Firmen zu danken, die uns dieses Jahr so toll unterstützt haben.

Wir wünschen all denen und den Lesern des Amtsblattes eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes, glückliches Jahr 2011.

Die Kinder und Erzieherinnen der „Nemzer Rasselbande“

Gemeinde Posterstein

Zum Weihnachtsfest

Im Namen aller Gemeinderatsmitglieder sowie der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung wünsche ich den Bürgern von Posterstein und Stolzenberg ein friedliches und frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2011 Gesundheit, Wohlergehen, Glück und Erfolg.

Stefan Jakubek, Bürgermeister

Weihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren von Posterstein und Stolzenberg,

hiermit laden wir Sie recht herzlich zu **unserer Weihnachtsfeier am Dienstag, 14. Dezember, um 14:30 Uhr,** in das Hotel „Zur Burg“ ein.

Wir wollen auch in diesem Jahr besinnliche Stunden bei Kaffee, Stollen und weihnachtlichen Weisen verbringen.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Stefan Jakubek

Es ist Dezember - das Jahr ist um

Jedes Jahr wenn das Dezember-Blatt ansteht, frage ich mich wieder - wo ist die Zeit geblieben? Sicher, genau genommen, weiß ich wo die Zeit geblieben ist – schließlich heißt es nicht umsonst „bei den Seifenkisten ist auch immer was los“. Manchmal übers Jahr denke ich schon daran, dass ich am Sonntag lieber ausschlafen würde, als um 9:00 Uhr bei einem Seifenkistenrennen unsere jüngsten Mitglieder in die richtige Startreihenfolge zu fädeln oder um 10:00 Uhr nach einer langen Party-Nacht und wenige Stunden Schlaf zum Aufräumen aufzustehen. Aber wenn ich dann im Dezember da sitze und einen Artikel über ein gemeinsames Seifenkistenjahr schreibe, dann sind gerade dies nicht die Sachen, die mir in den Sinn kommen. Nein, es sind schöne, lustige Episoden, die wir als Verein gemeinsam erlebt haben. Dinge wie:

- Go-Kart-Fahren in Hohenstein, wo es für manch einen um alles oder nichts ging,
- unsere erste Ü30-Party, mit tollem Publikum und guter Stimmung,

- die Fußball-WM, bei der wir gemeinsam fachsimpelten, jubelten,

- unsere Ausfahrt in die Westernstadt „Pullman City Harz“, als große Jungs im Auto-Scooter wieder ganz klein waren und mit den Jüngsten um den Fahrerplatz kämpften, oder als Buffalo Bill während der Wild-West-Show die Bisons auf den Platz bat und selbst unsere ganz starken Männer das Fürchten lernten,
- unser eigenes Rennen im August, bei dem es ständig etwas zu lachen gab,
- die Seifenkisten-Jahresabschlussparty, bei der wir fast selbst zum Salat wurden,

- die 1. Siegerehrung im Mittel-Deutschland-Cup in der „Neuen Scheune“ mit einem stolzen Felix Schützner auf Platz 2 in der Kids-Klasse sowie „Mirko und sein Frauengespann“ im 4er Bob ebenfalls auf einem 2. Platz,
- das Dekorieren zur Country-Party, als der Schweif des Pferdes nicht halten wollte
- oder jede Menge Lustiges von den unterschiedlichen Rennen der Saison, wie beispielsweise, als ein völlig überalterter Camping-Stuhl den darauf Sitzenden einfach nicht mehr tragen wollte (sorry Ralf).

Ich glaube, das ist es, was die Seifenkistenfreunde Posterstein e.V. letztlich ausmacht. Es kann noch so hektisch sein oder Meinungsverschiedenheiten geben, Zusammenhalt und Spaß spielen in unserem Verein immer eine wichtige Rolle.

Ich möchte an dieser Stelle, im Namen aller Seifenkistenfreunde Posterstein, wieder einen großen Dank an alle richten, die uns mit Rat und Tat übers Jahr unterstützen. Ein ganz großes „Dankeschön“ an unsere Sponsoren **Suzuki Autohaus Rabold**, Gera / **Lara Office Center Seidel,** Posterstein / **Architektur- und Ingenieurbüro Runst,** Vollmershain / **Baggerbetrieb Burkhardt**, Thonhausen / **Esso Station**, Löbichau / **Aktiv Optik (L.I.S.)**, Zwickau - Gera / **Containerdienst Seyfarth**, Schmölln / **Autohaus Kühn GmbH**, Schmölln / **Haustechnik Franke**, Stolzenberg / **Strakosa**, Nitzschka / **VR Bank Altenburger Land**, Schmölln / **Nagelstudio Kathrin Nitzsche**, Vollmershain / **Nicolaus & Partner Ing. GbR**, Nöbdenitz / **Holzhandlung Max. Illgen**, Seelingstädt / **W&H Honda Autohaus**, Ronneburg / **Frisiersalon Nicole**, Posterstein / **Agrargenossenschaft Nöbdenitz** / **Globus Gera** / **Allianz Hauptvertretung K. Thomser,** Crimmitschau / **Vermessungsstelle ÖbVI,** Jena / **Heizung-Sanitär Junghanns,** Thonhausen / **Agrargenossenschaft Thonhausen**, Fleischerei Schmölln / **Blumen und Pflanzen GH Ruiter**, Vollmershain / **Fleischerei Heilmann**, Lohma / **Elektro Beyer,** Gera / **Gaststätte und Hotel „Zur Burg“**, Posterstein / **Gaststätte „Deftige Pfanne“**, Posterstein / **Autoteile Unger**, Gera-Bieblach / **KET Knorr Elektro**, Schmölln / **Heizöl Karlheinz Hermann**, Beerwalde / **Geräteverleih André Weise,** Ronneburg / **Allianz Hauptvertretung S. Kluge,** Gera / **Omnibusbetrieb Herzum,** Korbußen / **Holzhandlung Marsteller,** Schmölln / **Metallbau Buchwald,** Langenbernsdorf / **Steuerberatungsgesellschaft Förster Krehahn Strümpfel,** Gera / **Zimmerei Günther Schade**, Grünberg / **Hauffe & Beier,** Gera / **Autohaus Martin GmbH**, Schmölln / **Imbiss „Im schönsten Wiesengrunde“,** Posterstein / **Sparkasse Altenburger Land** / **Getränke Gäbler,** Lohma / **Hoffi´s Big Bike Tour,** Gera / **Häusner Bau,** Paitzdorf / **Seiler Baustoffhandel,** Thonhausen / **Familie Frank Lützenberg**, Posterstein / **Coex Veranstaltungsservice,** Cottbus / **Elektrowerkstatt Pohle**, Nöbdenitz / **Malermeister Holger Gresch,** Posterstein / **Gemeinde Posterstein für die Geld- und Sachzuwendungen**, an **Familie Axel Metz und Familie Gerhard Zergiebel für die Bereitstellung ihrer Grundstücke.**

>>>>>

Ohne diese Dinge wären viele Ereignisse in unserem Vereinsleben sowie unser eigenes großes Seifenkistenrennen nur schwerlich realisierbar.

Unseren Startern, Fans und Zuschauern sagen wir „Danke“ für ein super tolles Rennwochenende!

Es war viel los, jetzt hoffe ich für uns alle, dass die Adventszeit etwas Ruhe bringt und der Einkauf der Weihnachtsgeschenke nicht wieder in unnötigem Stress ausartet. Denn eigentlich ist es doch nur wichtig, gesund zu sein sowie Zeit für sich und die Familie zu haben.

Advent

Im Advent bei Kerzenschein
die Kindheit fällt dir wieder ein.
Ein Adventskranz mit seinen Kerzen
lässt Frieden strömen in unsere Herzen.
Des Jahres Hektik langsam schwindet
und Ruhe endlich Einkehr findet.
Ein Tag, er kann kaum schöner sein,
als im Advent bei Kerzenschein.

Elise Hennek

In diesem Sinne,
allen eine ruhige Adventszeit,
friedliche Weihnachtsfeiertage und
Gesundheit für das kommende Jahr.

Marleen Petersen,
Seifenkistenfreunde Posterstein e. V.

P.S.: Vom Fernsehen bekamen wir mitgeteilt, dass am 21. Dezember in der ARD die Folge von „Dr. Kleist“ zu sehen ist, bei der wir im Jahr 2009 mitgewirkt haben. Wir sind gespannt, ob wir nun auch zu sehen sind ...

Was ein Mensch an Gutem
in die Welt hinausgibt,
geht nicht verloren.

Albert Schweitzer

Wir nehmen Abschied von unserem Gründungsmitglied und 1. Vereinsvorsitzenden

Rüdiger Fuckert

Seines großen Engagements beim Aufbau unseres Vereines werden wir stets gedenken.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

In stiller Trauer
Seifenkistenfreunde Posterstein e. V.

Jahresrückblick

Auch das Jahr 2010 – so schnell es auch vergangen sein mag – brachte für die Postersteiner Frauengruppe doch einiges an geselligen, kreativen und informativen Abenden mit sich.

Im Januar begann es noch recht ruhig mit einer Faschingsfete in kleiner Runde.

Der Februar weckte aufgrund der lang anhaltenden, kalten Temperaturen des Winters 2009/2010 große Sehnsüchte nach dem Frühling und so war der Frauenabend in diesem Monat Anlass genug, mit Frau Biele kreative Frühjahrs- und Ostergrüße zu basteln, die sicher lange so manches Heim schmückten.

Natürlich können wir nicht nur feiern und basteln. So haben wir anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, die unter dem Motto „Orientalischer Abend“ stand, stilecht das Vier-Gänge-Menü serviert, während die Gäste das Programm der Bauchtanzgruppe genießen konnten. Die Feuerwehr bedankte sich auch gleich – wir durften zum Frauentag das Kabarett „Die Nörgelsäcke“ in Gößnitz besuchen. Auch ein durch unseren Herrn Bürgermeister übermittelter Blumengruß für jede der Damen fehlte an diesem Tag nicht!

Im April stellte uns Silvio die Schmuckkollektion von „Piere Lang“ vor. Es wurde viel geguckt und manches schöne Stück gekauft.

Ein jährliches Highlight und mittlerweile schöne Tradition ist der Ausflug mit unserem Gert’l aufm Traktor. Am 10.08.2010 ging es diesmal zuerst zum „Reuster Turm“. Bei schönem Wetter hatten wir einen guten Blick auf die umliegende Landschaft. Wir hätten wohl noch länger geguckt, hätte nicht ein Schwarm fliegender Ameisen die Aussichtsplattform für sich beansprucht und uns alsbald die Flucht ergreifen lassen. Anschließend ging es nach Linda, wo wir uns im Gasthof „Zur Linde“ bei mildem Abendwetter im Freien ein leckeres Abendessen und so manches Schnäpschen schmecken ließen …

Da der Ausflug sehr gut besucht war, mussten wir in diesem Jahr bereits ein zweites Fahrzeug buchen, aber wozu gibt es einen Frauenbeauftragten? Jan machte seinem Amt alle Ehre und natürlich gern für uns den 2. Chauffeur! Vielen Dank an dieser Stelle nochmals an Gert’l und Jan, bitte im nächsten Jahr wieder!

Zum alljährlichen Vogelschießen haben wir auch in diesem Jahr wieder die FFw unterstützt und 20 leckere Kuchen – mit Cornelia als lebendem Rezeptbuch – gebacken und den Kameraden natürlich auch beim Kuchenverkauf geholfen.

Sehr interessant war der Frauenabend am 28.09.2010. Im Museum hat uns Petra Nienhold die dort archivierten alten Filme eines Hobbyfilmers vorgeführt. Diese zeigen Arbeit und Alltag in Posterstein zwischen den 50er und 70er Jahren. Dies war sehr eindrucksvoll – insbesondere sicher für die Einheimischen, die diese Zeit hier selbst erlebt und den einen oder anderen wieder erkannt haben.

Auch den Herbst wollten wir schmücken und waren deshalb am 14.10.2010 bei Kati in Stolzenberg. Sie hat uns wie im letzten Jahr wunderschönes Bastelmaterial zur Verfügung gestellt. Auch für die kreative Anleitung und die liebe Bewirtung nochmals ein großes Dankeschön!

Nun ist das Jahr beinahe schon wieder Geschichte. Wir lassen es selbstverständlich weihnachtlich ausklingen und werden – auch schon zur Tradition geworden – den Weihnachtsschmuck für den Kindergarten basteln. Der Abschluss ist dann wieder die zünftige Weihnachtsfeier am 7. Dezember ab 18:30 Uhr bei Sabine in der Rothenmühle, bei der wir alljährlich fanatisch um die schönsten Wichtelpäckchen würfeln!

Liebe Postersteiner Frauen, wir freuen uns schon auf das nächste Jahr. Und auch die, die noch nicht dienstags mit uns gefeiert, gebastelt und gelacht haben, sind herzlich willkommen – gern auch mit neuen Ideen!

In diesem Sinne wünschen wir allen Frauen und ihren Männern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Eure Cornelia

Kindergarten Burggeister

Herbstfest im Kindergarten

Der Herbst, der Herbst, der Herbst ist da. Er bringt uns Spaß hei-hus-sa-sa …

In diesem Sinne starteten wir am 3. November 2010 mit einem leckeren Herbstfrühstück, organisiert von Tante Wicky, in einen farbenfrohen Herbsttag. Anschließend warteten unzählige Kürbisse auf die kleinen und großen Burggeister. Zierkürbisse wurden mit Herbstdeko verziert, Gesichter in Kürbisse geschnitzt und mit Teelichtern zum Leuchten gebracht.

Begleitet von Herbstliedern ging es ins Freie. Kastanienweitwurf, Kürbiswettlauf und eine Schatzsuche im Laubhaufen standen nun auf der Tagesordnung.

So ging ein aufregender Tag vieler Herbstüberraschungen viel zu schnell zu Ende und schon stand das nächste Fest vor der Tür: Oma-und-Opa-Tag am 12. November. Gegen 15 Uhr trafen ganz viele Omas und Opas bei uns im Kindergarten ein und die Freude bei den Kindern war groß. Voller Stolz präsentierten sie ihren geliebten Großeltern ein abwechslungsreiches Programm, angefangen von Tanzliedern bzw. -spielen über kleine Gedichte und Verse sowie Lieder und Rätsel vom Herbst. Danach verwöhnten wir unsere Gäste mit Kaffee und selbstgebackenen Torten und Gebäck und ließen den Nachmittag abschließend mit einem Geschenk für die liebe Oma und den lieben Opa in geselliger Runde ausklingen.

Nun freuen wir uns schon auf unseren Elternbastelabend im Dezember und natürlich das immer näher rückende Weihnachtsfest.

Wir wünschen allen Lesern eine besinnliche Adventszeit bei Kerzenschein und Weihnachtsduft.

Die kleinen und großen Burggeister aus Posterstein

Gemeinde Thonhausen

Einladung

Das nächste Treffen des Heimatvereins Thonhausen-Wettelswalde-Schönhaide findet

am Mittwoch, dem 08.12.2010, um 19:00 Uhr

im Clubraum des Bürgerhauses Thonhausen statt.

Alle Interessenten sind hierzu herzlich eingeladen.

Vom Sport!

Am 05.11.2010 fand im thüringischen Wurzbach die Ostthüringenmeisterschaft im TT der Senioren statt.

Für die TT SG SLN/Thonhausen ging der Sportfreund Dr. Egon Pfeil an den Start. Er legte dort eine beeindruckende Serie hin. Mit 15:0 Sätzen hatte keiner seiner Gegner eine Chance. Dies führte ihn natürlich zum Titelgewinn im Einzel.

Er setzte aber noch einen drauf. Mit seinem Doppelpartner gewann er auch die Ostthüringenmeisterschaft im Doppel.

Große Klasse Egon, weiter so!

Der SV 1901 Thonhausen e.V. wünscht allen seinen Mitgliedern sowie seinen Sponsoren ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Der Vorstand

Grundschule Thonhausen

Interessante und erfolgreiche Fahrradausbildung

Wie alle Jahre, so führten auch in diesem Schuljahr die Schüler der 4. Klasse ihre Fahrradausbildung im Verkehrsgarten der Stadt Schmölln durch. Im HSK-Unterricht wurden die Schüler durch ihre Lehrerin, Frau Laube, gut auf die praktische Fahrradausbildung vorbereitet. So bestanden am Ende der Verkehrswoche im Oktober alle Schüler die praktische und die theoretische Prüfung.

Schulungsleiterin Frau Haubold erklärt verschiedene Situationen an Ampelkreuzungen

Ein besonderer Ausbildungstag war der 06.10.2010, als Vertreter des ADAC in Zusammenarbeit mit der Leiterin der Verkehrsschule, Frau Haubold, einen ganz besonderen Parcours aufbauten. In ihm waren viele Situationen und Hindernisse des täglichen Radfahrens eingebaut, welche von Moritz Penning am erfolgreichsten gemeistert wurden.

Die besten Absolventen der gesamten Ausbildung waren Celine Steinbock und Tim Romisch, die im Sommer 2011 zu einer Auszeichnungsveranstaltung nach Altenburg eingeladen werden.

Moritz Penning (Mitte) erhält als bester Parcoursfahrer Glückwünsche von Frau Haubold

Herzlichen Glückwunsch sagen die Mitschüler und das Lehrerkollegium der Grundschule Thonhausen!

Herbst-Cross-Läufe in Thonhausen und Schmölln

Traditionell führten die Schülerinnen und Schüler der GS Thonhausen ihren Schul-Cross-Lauf auf dem erweiterten Gelände des „Thonhausener Sportparkes“ durch. Das Wetter spielte mit und so ging es mit Begeisterung an den Start. Für die Sieger aller Altersklassen gab es dann ein paar Tage später eine Urkunde als Anerkennung. Das Besondere an den Urkunden war, dass diese von Mitschülern aus der Klasse 4 entworfen wurden. Hier bewiesen Sina Meister und Richard Kretzschmar ihr Talent.

Die Sieger aller Altersklassen präsentieren stolz ihre Urkunden

Anfang Oktober fuhren dann die besten 11 Läufer nach Schmölln, um sich auf dem Pfefferberg mit der Konkurrenz aus den anderen Schulen zu messen. Besonders groß war die Freude über den 1. Platz von Niklas Focke, der sich auch gegen Sportler, die in Leichtathletikzentren trainieren, durchsetzen konnte.

Niklas Focke auf dem 1. Platz

Stolzer Kreismeister Niklas Focke
(hier mit Mutti als Betreuerin)

„Herzlichen Glückwunsch!“ sagen seine Mitschüler und die Pädagogen der GS Thonhausen.

Text und Fotos: Rüdiger Rub

Kindertagesstätte „Maxl“

„Kam ein kleiner Teddybär aus dem Spielzeuglande her ...“

Ja, man hielt es kaum für möglich, aber da stand plötzlich wirklich ein Onkel mit gaaaaanz vielen Teddys im Kindergarten. Doch irgendwie war bei diesen plüschigen Tierchen die Luft raus!!! Also halfen alle Mamas und Papas mit, den Teddy wieder Leben einzuhauchen. Und damit die Luft diesmal auch wirklich für immer hält, wurden die Teddys liebevoll vernäht und im Anschluss mit viel Streicheleinheiten gesund gepflegt.

Markt und Straßen stehn verlassen,
still erleuchtet jedes Haus,
sinnend geh ich durch die Gassen,
alles sieht so friedlich aus.
An den Fenstern haben Frauen
buntes Spielzeug fromm geschmückt,
tausend Kinder steh’n und schauen
sind so wunderstill beglückt.
Und ich wandre aus den Mauern
bis hinaus ins freie Feld,
heres Glänzen, heil’ges Schauern!
Wie so weit und still die Welt!
Sterne hoch die Kreise schlingen.
Aus des Schnees Einsamkeit
steigt’s wie wunderbares Singen:
Oh du gnadenreiche Zeit!

In diesem Sinne wünschen die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Maxl“ allen Mamas und Papas, Omis und Opis, Sponsoren und natürlich auch den Bürgern der Gemeinde Thonhausen frohe und besinnliche Weihnachten im Kreise der Familie sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Evangelisch - Lutherisches Pfarramt Thonhausen

- Kirchspielnachrichten Dezember 2010 -

Monatsspruch Dezember:

Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe. *Matthäus 3,2*

„Es gibt immer wieder Einsamkeit und Leere, Kälte und Hitze, Orientierungslosigkeit, Hunger und Sehnsucht. Oft erleben wir sie unfreiwillig. Und dann braucht es viel Geduld und Gottvertrauen ...“ *(Frdy F. Henning)*

Gottesdienste

5. Dezember - 2. Sonntag im Advent
10:00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Thonhausen

12. Dezember - 3. Sonntag im Advent
14:30 Uhr Festlicher Adventsgottesdienst mit dem Nischwitzer Kirchenchor in der Neuen Scheune in Posterstein - anschließend Adventsfeier mit Kaffeetrinken und Kinderbetreuung

19. Dezember - 3. Sonntag im Advent
09:00 Uhr Vollmershain
10:15 Uhr Jonaswalde
14:00 Uhr Nischwitz

Dezember - Heiliger Abend
15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Thonhausen
17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Vollmershain

Dezember - 1. Weihnachtsfeiertag
10:00 Uhr Festgottesdienst in Vollmershain
14:00 Uhr Festgottesdienst mit dem Posaunenchor in Mannichswalde

Dezember - 2. Weihnachtsfeiertag
10:00 Uhr Gottesdienst mit Sup. Ibrügger in Nöbdenitz

31. Dezember - Silvester
15:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Thonhausen
16:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Vollmershain

Veranstaltungen und Hinweise:

Krippenspielproben Thonhausen:
jeweils donnerstags, 15:00 Uhr für die Kleinen (Nebenrollen) im Gemeindesaal + 17:00 Uhr für die Großen (Hauptrollen), am 02.12. im Gemeinderaum, danach in der Kirche - Hauptproben für alle: 18. + 23.12., 11:00 Uhr in der Kirche

Frauenfrühstück:
jeweils 14-tägig, dienstags, 9:00 Uhr: 14.12 Genaueres bitte bei Katrin Köhler erfragen (034496 60706)!

Adventsfeier des Frauenkreises:
Freitag, 03.12., 15:00 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchor: montags, 18:00 Uhr in Nischwitz

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Girls-Brunch:
Sonnabend, 04.12., 9:00 Uhr in Thonhausen

Weihnachtliches Konzert: Sonnabend, 18.12., 17:00 Uhr mit dem „Collegium instrumentale“ in Thonhausen

Urlaub Pfarrer Dittmar:
03. - 09.01.2011 - Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Dittrich in Linda (036608 2426).

Allen ein gesegnetes Fest und ein gutes Neues Jahr!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

Weihnachtsgrüße

Allen Einwohnern von Vollmershain ein frohes und gesundes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Der Gemeinderat

Weihnachtsfeier

Die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier findet am **08.12.10 um 15:00 Uhr** in der **Badgaststätte Walter** statt.

Dazu sind alle Senioren und Rentner recht herzlich eingeladen.

Der Gemeinderat

Der Weihnachtsmann

wird in diesem Jahr seinen Besuch um 14:00 Uhr beginnen.

Liebe Einwohner von Vollmershain!

Das Jahr 2010 geht zu Ende und ich möchte hier wieder über das Jahr kurz berichten.

Mit der Bereitstellung von Fördermitteln der Dorferneuerung konnte die Sanierung der Mauer mit Umzäunung des Kindergartens erfolgen. Gleichzeitig wurde die Treppe umgestaltet und eine Schräge für den Kinderwagen geschaffen.

Bereits am 20. Mai gingen nach kürzester Bauzeit unsere beiden Solaranlagen am Freibad und am Kindergarten ans Netz. Mit diesen wollen wir die Betriebskosten der Objekte verbessern.

Trotz des schlechten Sommers stiegen die Besucherzahlen des Freibades auf 10300, dazu trugen auch das Nachtbaden und das vom SVFC Crimmitschau organisierte Nachtvolleyballturnier bei.

Vielen Dank auch wieder an die Gemeinde Posterstein und den SVFC Crimmitschau für ihre Unterstützung.

Das von den Eltern und Erziehern auf der Festwiese am Gemeindeamt begangene Zuckertütenfest war genauso wie das 111-jährige Jubiläum unserer FFW eine Bereicherung des Dorflebens.

Das 15-jährige Jubiläum und die Leistung unseres Schalmeienvereins ist Anlass für eine Dokumentation über selbigem, welche von einem Filmteam erstellt wird. Zu diesem Zweck wurde eine Woche lang in Vollmershain und beim Abschlusskonzert in Altenburg gedreht. Das Werk soll nach seiner Fertigstellung auch in Vollmershain vorgestellt werden.

Das nun schon 10. Open-Air in Vollmershain zeigt, dass auch andere Musik in Vollmershain gut ankommt. Hier setzte der SVFC Crimmitschau, mit Ute und Reiner Hebisch an der Spitze der Organisatoren, wieder neue Glanzpunkte.

Unsere Internetseite www.Vollmershain.de konnte nach einem Jahr den 12000 Besucher melden. Sie soll weiter ausgebaut werden. Falls Sie noch Vorschläge für die Gestaltung und weiteres Bildmaterial haben, so lassen Sie es uns wissen.

Vielen Dank allen Angestellten und Helfern der Gemeinde für das Geleistete.

Ihr Bürgermeister

Winterdienst

Der Winterdienst ist in diesem Jahr wie im vergangenen Jahr organisiert.

Die Kreisstraßenmeisterei wird folgende Straßen im Gemeindegebiet räumen:

1. Kreisstraße
2. Abzweig Nöbdenitz bis Posterstein
3. Abzweig bei Hellmichs bis Heukewalde und da die Kreisstraße nach Nöbdenitz noch nicht fertiggestellt ist, wird auch in diesem Winter
4. Abzweig bei Hellmichs bis Autobahnbrücke Weißbach geräumt.

Ist die Straße nach Nöbdenitz wieder freigegeben, wird nicht mehr nach Weißbach geräumt.

Alle restlichen Straßen hat die Kommunalservice Schmölln GmbH übernommen.

Das Wildenbörtener Fenster

Einblicke & Ausblicke

Gemeinde Wildenbörten

Nur auf diesem Wege und in dieser Form, auf Grund unseres Verlustes, ist es uns möglich und ein Herzensbedürfnis, allen Gratulanten

60

zu unserer **Diamantenen Hochzeit**

Danke zu sagen.

Familie Kießhauer

Wildenbörten, im Oktober 2010

Liebe Einwohner von Wildenbörten, Dobra, Graicha, Hartroda und Kakau,

mit Riesenschritten geht das Jahr 2010 seinem Ende entgegen. Zeit, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick auf das kommende Jahr zu wagen.

Das Jahr 2010 war für uns in Wildenbörten, wie auch in vielen anderen Gemeinden, ein schwieriges Jahr: der Haushaltsplan konnte erst sehr spät beschlossen werden und wir wussten nicht, mit welchen Zuweisungen vom Land oder welchen Abgaben an den Landkreis wir rechnen konnten und mussten.

Dank der Bereitstellung von Fördermitteln konnten einige Ziele erreicht werden, so konnten wir durch die Anschaffung neuer Bestuhlung die Ausstattung unserer Turnhalle, die dadurch immer mehr den Charakter einer Mehrzweckhalle erhält, wesentlich verbessern. Bleibt zu wünschen, dass uns der Hauptnutzer der Anlage, der TSV 1896 Wildenbörten e.V., in Zukunft auch entsprechend unterstützt. Das beinhaltet insbesondere auch für die Zukunft die Notwendigkeit, die anfallenden finanziellen Belastungen, wie Reinigung, Erhaltung und Betriebskosten für die Sportanlagen vom Verein mitzutragen. Eine kostenlose Nutzung wie bisher, wo die Gemeinde die Kostenbelastung allein getragen hat, wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Weiterhin konnten wir im vergangenen Jahr 2010 die Dorfbeleuchtung in Graicha erneuern. Vielen Dank an die bauausführende Firma für die unkomplizierte Handhabung.

Die geplante Sanierung der Kirche in Wildenbörten fand in diesem Jahr leider keinen Platz in der Städtebauförderung. Wir freuen uns aber, dass 2011 die Sanierung mit Eigenmitteln der Kirche, der Kirchgemeinde, Mitteln der Gemeinde Wildenbörten und Mitteln im Rahmen der Städtebauförderung in Angriff genommen werden kann. Wir bitten hierfür auch weiterhin um Ihre Unterstützung, jeder kann bei dieser Aufgabe helfen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2011, vor allen Dingen aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr Bürgermeister Gerhard Fischer
auch im Namen aller Gemeinderäte

Winterdienst

Wie auch in den vergangenen Jahren wird die Gemeinde Wildenbörten den Winterdienst im Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst in die Hand nehmen. Dank des leistungsfähigen Kommunalpakets, welches sich die Gemeinde in den vergangenen Jahren angeschafft hat, sind wir in der Lage, diese Aufgaben zu meistern. Bei größeren Problemen werden wir von der Agrargenossenschaft Nöbdenitz eG in bewährter Weise unterstützt.

Auch in diesem Jahr wird die ehemalige Landesstraße von Zagkwitz nach Hartha in der Gemarkung Wildenbörten von uns mit bewirtschaftet.

Alle Fragen in Sachen Winterdienst sind mit unserem Bürgermeister, Herrn Gerhard Fischer, im Vertretungsfall mit dessen Stellvertreter, Herrn Norbert Riedel, zu klären. Sie stehen Ihnen für alle Fragen gern zur Verfügung.

Der Winterdienst wird in der Regel zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. In Ausnahmen wird dies auch länger sein. Geräumt und gestreut wird entsprechend der Leistungsfähigkeit der Gemeinde, vorrangig an Steigungen und Gefahrstellen. Das heißt, wir können nicht zu jeder Zeit an allen Orten gleiche Verhältnisse bieten.

Alle Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr haben sich entsprechend der StVO auf die winterlichen Verhältnisse einzustellen.

Wir möchten alle Grundeigentümer auf ihre Pflichten gemäß unserer Satzung zur Straßenreinigung hinweisen (siehe Straßenreinigungssatzung).

Um einen reibungslosen Winterdienst zu gewährleisten, bitten wir alle Anlieger, in Straßen, in denen auf Grund ihrer Breite Parkverbot besteht (StVO), keine Fahrzeuge abzustellen. Nutzen Sie bitte öffentliche Parkplätze hierfür. Fahrzeuge, die rechtswidrig abgestellt sind, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Kann der Winterdienst auf Grund falsch geparkter Fahrzeuge nicht durchgeführt werden, haftet der Fahrzeughalter für aufgetretenen Schaden an Mensch und Technik.

Für Ihr Entgegenkommen bedanken wir uns schon jetzt ganz herzlich.

G. Fischer, Bürgermeister

Pokalskat des Bürgermeisters

Am **Freitag, 14.01.2011,** sind alle Skatfreunde der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und Skatfreunde der wöchentlichen Skatrunde Wildenbörten in das Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten eingeladen. Dort steigt der Kampf um den Pokal des Bürgermeisters der Gemeinde Wildenbörten.

Der beste Skatspieler aus Wildenbörten erhält einen Sonderpreis des Bürgermeisters.

Beginn ist 19:00 Uhr.

Je Serie ist ein Beitrag in Höhe von 5,- € zu entrichten.

Jeder wird gewinnen, der eine einen Preis, der andere an Erfahrung und der letzte vielleicht einen Aschkuchen.

Ich freue mich schon jetzt auf Ihr Kommen.

Gerhard Fischer, Bürgermeister

Frohe Weihnachten

und einen guten Rutsch in das neue Jahr, verbunden mit dem Dank für die in diesem Jahr geleistete Arbeit und Einsatzbereitschaft, wünschen allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wildenbörten sowie deren Angehörigen die Wehrleitung und Vereinsleitung.

N. Riedel — *Ortsbrandmeister*

H. Kresse — *Vereinsvorsitzender*

Frühschoppen und Dartmeisterschaften

Der Feuerwehrverein Wildenbörten lädt alle Interessierten zur 15. Wildenbörtner Dartmeisterschaft und Frühschoppen in das Vereinszimmer der FFw im Bürgerhaus ein.

Am 1. Weihnachtsfeiertag
ab 9:00 Uhr beginnt die Meisterschaft.

Teilnahmeberechtigt sind die 16 ersten Anmeldungen.

Gut Dart!

„Äppelball 2010“

13. November: „Äppelball in Wildenbörten“! Der Tradition folgend, sollte es auch in diesem Jahr wieder unbedingt den schon von allen ersehnten „Äppelball“ in Wildenbörten geben.

Wie schon in den letzten Jahren waren wieder einige Mitglieder des Sportvereins Tage vorher damit beschäftigt, dieses traditionelle Fest gut vorzubereiten. Am Vorabend wurde die Sporthalle in einen Partyraum umgewandelt, um unseren Gästen eine gemütliche und nette Atmosphäre zu bieten. Die neue Bestuhlung in der Halle machte schon einen sehr guten und einladenden Eindruck. Ein Apfelbaum, wie schon in den vergangenen Jahren, war wieder mit Früchten vom Obstgut Geier aus Lumpzig behangen. Unter dem Baum wieder Ernteprodukte aus der Landwirtschaft (von der Fam. Raubold zur Verfügung gestellt), Futterrüben wieder in den tollsten Formen und Größen.

20:30 Uhr: die ersten Gäste betreten zögernd die Halle. Diese toll geschmückte Halle, ein annehmbarer Unkostenbeitrag, niedrige Getränkepreise, Duft von frischen Äpfeln und diese Atmosphäre, der Spaß kann beginnen.

Mit Erstaunen mussten wir sehen, dass sehr viele Ehepaare mittleren Alters, vorwiegend aus den angrenzenden Ortschaften, den Weg zu uns gefunden hatten. Aber auch auf unsere Jugend ist Verlass, der „Äppelball“ wird von ihnen gut angenommen und sie kommen sehr gern zu unserem Fest. Es dauerte in diesem Jahr nicht lange und die Halle war zu unserer Zufriedenheit gefüllt.

„Modisdo“ aus Dobitschen verstand es, den Musikwünschen unserer Gäste in jeder Hinsicht zu entsprechen. Man kann eben mit Wohlgefallen erkennen, dass hier Profis am Werke sind. Mit einer ganz tollen Lasershow wurde auch der letzte skeptische Gast von der Qualität und Erfahrung der Jungs aus Dobitschen überzeugt.

Ich glaube, im Namen aller zu sprechen, wenn man sagen kann, dass der „Äppelball 2010“ wieder ein gelungenes, aber auch anstrengendes Fest für alle war.

Zum Schluss noch vielen Dank an alle Helfer, besonders der kleinen Gruppe Helfer des Sportvereins, der Gemeinde Wildenbörten, dem Lebensmittelgeschäft Sabine Lorenz und dem Obstgut Geier, die zum Gelingen des „Äppelball 2010“ beigetragen haben. Auch einen Dank an das Honda Autohaus Ronneburg, das uns mit einer Spende überraschte.

Und ihr da draußen, die ihr nicht dabei gewesen seid, glaubt es mir, ihr habt echt was verpasst.

G. Kießhauer

Weihnachtsgrüße

Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern des TSV 1896 Wildenbörten e.V. und ihren Familien ein frohes, besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2011.

Der Vorstand des TSV 1896 Wildenbörten e.V.

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda - Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch: „Kehrt um! Denn das Himmelreich ist nahe.“ *(Mt. 3,2)*

Wir laden herzlich ein in die Kirche Wildenbörten:

- **Heiligabend, Freitag, 24.12.2010**
  um 17:00 Uhr zur Christvesper mit Krippenspiel
- **Neujahr, Sonnabend, 01.01.2011**
  um 14:00 Uhr zum Gottesdienst
  mit Feier des Heiligen Abendmahles

Am **3. Advent, Sonntag, 12.12.2010, um 14:30 Uhr** findet im **Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten** ein Adventnachmittag statt, zu dem nicht nur unsere Gemeindeglieder, sondern auch alle Einwohner von Wildenbörten, Graicha, Dobra, Hartroda und Kakau herzlich willkommen sind.

Weiterhin wird eingeladen in die Nicolai-Kirche nach Schmölln am 4. Advent, Sonntag, 19.12.2010, um 16:00 Uhr zum Advent- und Weihnachtsliedersingen.

Mit den besten Wünschen für eine gesegnete Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2011 grüßt Sie im Namen des Gemeindekirchenrates

Pfarrer Thomas Eisner

Wildenbörtener Veranstaltungskalender 2011

	Jahresveranstaltungen	Veranstalter
14. Januar 2011	Skatturnier Pokal des Bürgermeisters	Bürgermeister
März	Seniorenveranstaltung	Bürgermeister
31. März 2011	Verkehrsteilnehmerschulung	Feuerwehr
30. April 2011	Maibaumsetzen	Vereine
1. Mai 2011	Mountainbikerennen rund um die „Halde“ Löbichau, Start und Ziel in Löbichau	
28. Mai 2011	Jugendtanz	Jugend
29. Mai 2011	Kinderfest und Triathlon	Gemeinde
August	Löwencub in Wildenbörten (Volleyballturnier)	TSV 1896 Wildenbörten e.V.
3. September 2011	2. Wildenbörtener Rocknacht	Club ohne Namen Wildenbörten
3. Oktober 2011	Pokalkegeln des TSV 1896 Wildenbörten e.V. Fußballturnier der Jugend	TSV 1896 Wildenbörten e.V.
20. Oktober 2011	Verkehrsteilnehmerschulung	Feuerwehr
29. Oktober 2011	Halloween	Club ohne Namen Wildenbörten
November	Äppelball des TSV 1896 Wildenbörten e.V.	TSV 1896 Wildenbörten e.V.
26. November 2011	Aufstellen des Weihnachtsbaumes	Vereine
Dezember	Seniorenweihnachtsfeier	Gemeinde
31. Dezember 2011	Silvesterfeier TSV 1896 Wildenbörten e.V.	TSV 1896 Wildenbörten eV

Monatliche Veranstaltungen

1. Montag im Monat	Basteln der Frauen im Vereinshaus	Frauen
jeden Freitag	Skatabend der Männer im Vereinshaus	Männer
dienstags	Tischtennis TSV Wildenbörten e.V. in der Sporthalle (Kinder und Männer)	TSV 1896 Wildenbörten e.V.
mittwochs	Frauensport TSV 1896 Wildenbörten e.V. in der Sporthalle	TSV 1896 Wildenbörten e.V.
donnerstags	Volleyball Frauen Reichstädt in der Sporthalle	
freitags	Volleyball Männer TSV 1896 Wildenbörten e.V. in der Sporthalle	TSV 1896 Wildenbörten e.V.
1. Donnerstag im Monat	FFW-Schulungen im Feuerwehrhaus am Dorfplatz	Feuerwehr

- Nach Redaktionsschluss -

Tombola Lichterfest Nöbdenitz 2010

Die Gewinne in folgenden Losnummern (die letzten 3 Ziffern) wurden noch nicht abgeholt:

013	140	448	646	025	146	456	648	023	134	461	649	294	133
464	650	034	172	475	652	035	318	478	654	042	330	539	656
052	348	552	661	063	356	555	663	067	357	558	692	099	360
491	693	111	362	567	696	116	368	576	701	120	369	582	702
132	379	587	704	185	385	595	711	186	391	598	720	199	394
500	722	225	396	504	726	247	401	511	727	249	403	514	736
274	406	609	737	278	419	614	738	290	421	616	291	423	626
136	427	630	138	428	637	164	443	640					